

Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG

Kieswerk Stolzenau

3. Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Stolzenau

- Antragsunterlagen für das
Planfeststellungsverfahren
nach WHG § 68 -

Anhang 1:
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Industriestraße 32 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: 2. März 2016
Projekt-Nr.: 4799-U

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	3
2	Methodisches Vorgehen	4
3	Grundlagen einer Artenschutzprüfung	6
4	Datengrundlagen	9
4.1	Vorhabenbezogen verwendete Daten	9
4.2	Kenntnislücken	10
4.3	Potenzialanalysen	10
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	11
6	Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung	16
7	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	18
7.1	Ermittlung und des artenschutzrechtlich betroffenen Artenspektrums	18
7.2	Auswahl relevanter Arten	20
7.2.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
7.2.2	Europäische Vogelarten	22
7.2.2.1	Brutvögel	22
7.2.2.2	Gastvögel	26
8	Artenschutzrechtliche Bewertung zu erwartender Beeinträchtigungen, artbezogene Einzelfallprüfung	29
8.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
8.2	Europäische Vogelarten	31
8.2.1	Brutvögel	31
8.2.1.1	Gastvögel	48
9	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	56
10	Fazit	58
11	Literatur und Quellen	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5-1:	Übersicht über die wichtigsten Wirkfaktoren sowie die jeweils hauptsächlich möglicherweise betroffenen Schutzgüter	11
Tabelle 7-1:	Relevanzprüfung	18
Tabelle 7-2:	Revieranzahl aller im UG und im Erweiterungsbereich (EW) festgestellten Brutvögel	24
Tabelle 8-1:	Einzelartbetrachtung Fischotter	29
Tabelle 8-2:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel des Offenlandes	33
Tabelle 8-3:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe	36
Tabelle 8-4:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen und Gehölze	38
Tabelle 8-5:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Kuckuck	41
Tabelle 8-6:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Feldlerche	42
Tabelle 8-7:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Bluthänfling	45
Tabelle 8-8:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Gastvögel/Durchzügler	49
Tabelle 8-9:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Gastvögel/Nahrungsgäste	50
Tabelle 8-10:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Gastvögel/Übrige Arten, Rastvögel	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1:	Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht ^[9]	5
Abbildung 6-1:	Lage des Erweiterungsbereichs und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	16
Abbildung 7-1:	Verbreitung aller 2014 erfassten Brutvogelarten	23
Abbildung 7-2:	Verbreitung der 2014 erfassten Brutvogelarten der Roten Listen und streng geschützte Arten	25

1 Veranlassung und Aufgabe

Die Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG (Rinteln) beabsichtigt, den Nassabbau am Kieswerk südlich von Stolzenau im Landkreis Nienburg/Weser zu erweitern. Der Standort des Kieswerks bleibt bestehen. Die Fläche der geplanten 3. Erweiterung liegt südwestlich von diesem.

Die Gesamtfläche für das geplante Abbauvorhaben beträgt ca. 19,4 ha. Wegen der Sicherheitsabstände zu Wegen und zur Weser sowie aufgrund der Böschungsverluste können rd. 13 % der Gesamtfläche nicht abgebaut werden. Dies ergibt eine Netto-Abbaufäche von ca. 16,9 ha.

Voraussetzung für das Vorhaben ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach §§ 68 und 110 NWG in Verbindung mit § 111 NWG, da das Grundwasser auf Dauer freigelegt wird.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in diesem Zusammenhang auch eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im Rahmen von Planungen anhand der vorhandenen rechtlichen Grundlagen abgearbeitet werden. Es wird in der vorliegenden Ausarbeitung dem BNatSchG gefolgt. Weiterhin liegen verschiedene Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor^{[1],[2],[3],[4],[5],[6],[7],[8]}.

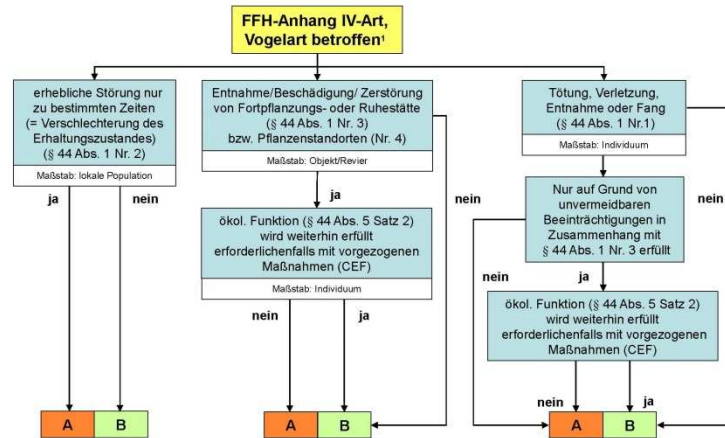
2 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des AFB (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt (vgl. Abbildung 2-1):

1. Beschreibung der Planung: Welche der Baumaßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren, artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?
4. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen - sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden - die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, sodass das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren dennoch durchgeführt werden kann?

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden im vorliegenden AFB ggf. Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt, die geeignet sind, ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



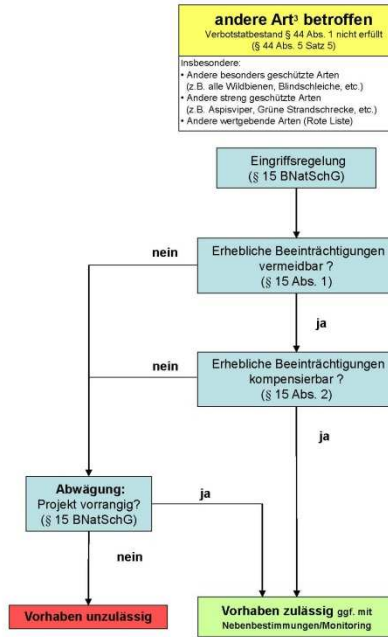
A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite ²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 4 (1) 2 BNatSchG).

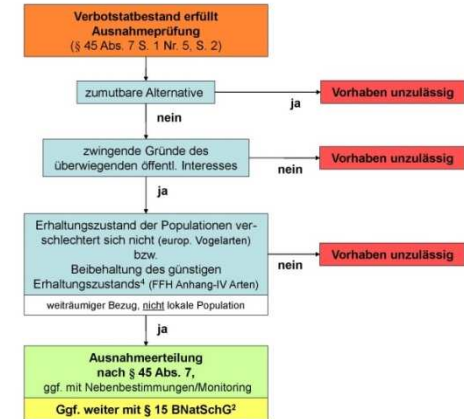
² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heilmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „äußerordentlichen Umständen“ die Ausnahme trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht^[9]

3 Grundlagen einer Artenschutzprüfung

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)^[10]
- Europäische Vogelarten^{1,[11]} (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Europäische Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 12 BNatSchG alle "in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten". Ein Teil dieser Vogelarten ist besonders geschützt oder gehört außerdem zu den streng geschützten Arten. Diese streng geschützten Arten werden in der Anlage 1 der BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG) oder in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geführt. Hierzu gehören Arten, die in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet sind wie z. B. der Mäusebussard.

In § 44 (5) BNatSchG wird neben den europarechtlich geschützten Arten Bezug genommen auf Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um natürlich vorkommende Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da eine solche Rechtsverordnung derzeit noch nicht erlassen ist, wird auf die Roten Listen zurückgegriffen, sofern diese bereits eine Einstufung der Verantwortlichkeit Deutschlands enthalten.

Grundsätzlich müssen hierbei alle Arten erfasst und bewertet werden, die in dem betroffenen Raum vorkommen bzw. mit einiger Wahrscheinlichkeit vorkommen können. Dies verlangt bereits die Eingriffsregelung. Die besonderen Maßstäbe des Artenschutzes erfordern zudem eindeutig den Artbezug. Falls aber lediglich vermutet wird, die eine oder andere Art könne vorkommen, braucht dies dagegen nicht verfolgt werden. Ebenfalls müssen keine Erfassungen von Tierarten geleistet werden oder weitergehenden Fragestellungen nachgegangen werden, wenn das Ziel, Beeinträchtigungen zu erkennen und die

¹ Gemäß § 7 (2) Nr. 12 BNatSchG: In Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 29.07.1997^[11].

Rahmenbedingungen für Befreiungen zu evaluieren, auch anderweitig - z. B. durch Potenzialabschätzung - erreicht werden kann^[12].

Das Artenspektrum der in Niedersachsen vorkommenden, betrachtungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie kann dabei auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können daher Arten vernachlässigt werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen^{[5],[13]}. Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten"^[14]. Befindet sich der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des hier beschriebenen Verbreitungsgebietes, muss die betreffende Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden,
- die gemäß NLWKN (2015)^[14] zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind wiederum die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden (LUNG M-V 2010^[13]: "z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder, die vorhabenbedingt zwar generell einer

Kollisionsgefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann").

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten lässt sich das näher zu betrachtende Artenspektrum mit Blick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkretisieren, da eine Störung umso eher erheblich ist, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits ungünstig ist. Dazu geben die Roten Listen mit allen ihren Einstufungen Hinweise^[15]. Nicht gefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche werden damit in Gruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet (vgl. TRAUTNER et al. 2006: 36 - 37^[3], BREUER 2006^[16], MUNLV 2010^[17]).

Die Eingriffsregelung wird unabhängig von diesem AFB im Rahmen des Erläuterungsberichts im Teil I zum Vorhaben abgearbeitet. Hierbei werden auch die Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitatansprüche berücksichtigt, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Entsprechend heißt es z. B. in der "VV-Artenschutz"^[17]: *"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."*

4 Datengrundlagen

4.1 Vorhabenbezogen verwendete Daten

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden folgende Datengrundlagen und Quellen ausgewertet:

- Vorhabenbezogene Brut- und Gastvogelerfassung im Bereich Stolzenau Süd im Zeitraum 2013 bis 2014 durch Limosa - Werner Eikhorst, Januar 2015 (s. Anhang 3)
- "Verbreitungsgebiete der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie"^[18] und "Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland"^[19]
- aktuell gültige Rote-Listen-Pflanzen und -Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Datenabfragen beim NLWKN und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Nienburg/Weser im Jahr 2015
- Datenabfragen beim NABU Kreisverband Nienburg/Weser e. V. und der Biologische Station Minden-Lübbecke e. V. im Jahr 2016
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Korrigierte Fassung 1. Januar 2015.^[14]

Hierzu gehören wie o. a. auch die im Zusammenhang mit der Erstellung des Antrags zusammengetragenen Daten. Laut Auskunft des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Herr Schwarz, schriftliche Mitteilung vom 30.03.2015) liegen keine Hinweise auf geschützte, relevante Pflanzen- und Tierarten im Vorhabenbereich vor. Auch die UNB des Landkreises Nienburg/Weser hat, abgesehen von den Daten für das Vogelschutzgebiet V43, keine weiteren Hinweise auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten aus dem Betrachtungsraum (Frau Fröhlich, schriftlich 5. August 2015).

Der NABU Kreisverband Nienburg/Weser e. V. teilte auf Anfrage mit, dass für das Gebiet keine aktuellen Daten für das Gebiet vorliegen (Herr Rösler, schriftliche Mitteilung vom 08.02.2016).

Die Biologische Station Minden-Lübbecke e. V. teilte fernmündlich mit, dass die geplante Abbaufäche "aktuell als Äsungsfläche für Trupps mehrerer hundert Blässgänse genutzt wird. Es liegen für diese auf niedersächsischer Seite liegende Fläche keine genaueren Zählraten vor. Vorrangig werden Blässgänse, mit kleineren Anteilen auch Saat- und Graugänse beobachtet. Wechselbeziehungen dieser zum Vogelschutzgebiet "Weseraue" werden festgestellt (Frau Niemann, fernmündliche Mitteilungen am 17.02.2016 und 24.02.2016)." Weiter, über die Erfassungsdaten hinausgehende Hinweise wurden nicht gegeben.

4.2 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

4.3 Potenzialanalysen

Es wird nur für Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden, relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015)^[14] genannten Arten.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Generell umfasst das Vorhaben die Erweiterung der Abbauflächen des Kieswerks Stolzenau um netto 16,9 ha zur Gewinnung von Kies aus dem Grundwasser mit einem Baggerschiff mit Tiefgreifer (Schwimmgreifer) aus einer Tiefe von bis zu 8,5 m.

Die weiteren vorhandenen Tagebaueinrichtungen bzw. Anlagenstandorte u. a. zur Entwässerung sowie Vorklassierung der Sande inkl. der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und der subaquatische Wiedereinbau von Rückspülsand bleiben bestehen und werden weiter betrieben. Hierdurch wirken die von der bestehenden Betriebsstätte ausgehenden Beeinträchtigungen wie z. B. jahreszeitlich bedingte Lichtimmissionen sowie Lärm- und Staubimmissionen weiterhin, es entstehen jedoch keine zusätzlichen Belastungen für die Fauna im Gebiet.

Dagegen entstehen im Bereich der Abbauflächen vorhabenbedingt zusätzliche primäre und sekundäre Wirkungen, die zu den vorhabenbedingten Umweltauswirkungen führen und in Tabelle 5-1 zusammenfassend wiedergegeben werden.

Tabelle 5-1: Übersicht über die wichtigsten Wirkfaktoren sowie die jeweils hauptsächlich möglicherweise betroffenen Schutzgüter

Wirkfaktor	Auswirkung insbesondere möglich auf
Bau- bzw. abbaubedingte Lärmemissionen durch Dumper, Radlader, Schwimmbagger sowie Förderanlagen	Fauna, Störung von Brut- und Rastbereichen
Flächenumwandlung auf rund 17 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche: <ul style="list-style-type: none"> • 10,2 ha Wasserflächen, • 2,4 ha Überwasserböschungen • 4,4 ha Abraumflächen auf Geländeniveau 	Verlust von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
Visuelle Wirkfaktoren (z. B. Bodenmieten)/ Beunruhigung. Beunruhigung durch Baggerführer beim Betreten und Verlassen des Schwimmgreifers.	Fauna, Störung von Brut- und Rastbereichen
Jahreszeitlich bedingte Lichtimmissionen, keine nächtliche Dauerbeleuchtung	Fauna, Störung von Jagdhabitaten und Flurkorridoren der Fledermäuse, Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten

Durch den Betrieb der Gewinnungs- und Fördergeräte sowie den Abraum- und Aufbereitungsbetrieb und auch die Bodenbewegungen für die Vorbereitungen

und die spätere Rekultivierung entstehen **Lärmimmissionen**. Im Rahmen des Abraumbetriebes werden kurzfristig im Zuge einzelner Abraumbetriebes die selbstbetriebe Erdbaumaschinen eingesetzt. Von diesen Fahrzeugen gehen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen aus. Der Abtransport eines großen Anteils des aufbereiteten Kiesel über den Wasserweg ist dagegen u. a. aufgrund der höheren Transportkapazitäten ein umweltverträgliches Transportverfahren. Das Abräumen der Abgrabungsfläche erfolgt in der Regel mit einer Raupe und einem Bagger. Für die abschließende Rekultivierung sind ebenso maximal zwei Radlader und ein Bagger erforderlich. Lärmemissionen werden vorrangig durch diese zwei bis drei Baufahrzeuge auftreten. Im eigentlichen Abbaubetrieb sind im Anschluss als mögliche Lärmquelle nur der Schwimmgreifer und die Förderbänder, die den Rohkiesel zur Entwässerung sowie Vorklassierung dem Kieswerk im Nordosten zuführen, vorhanden. Der Greifer und das Förderbandsystem werden elektrisch betrieben, wodurch bedeutsame Lärmemissionen vermieden werden. Zusätzlich werden Auswirkungen durch Lärm mittels stufenartigen Abschiebens des vorhandenen Mutterbodens sowie die zeitliche Begrenzung der werktäglichen Arbeitszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) vermindert. Bewegungen mit Baufahrzeugen finden dabei zudem generell nicht im Winter bzw. bei Frost statt, da dies die Bodenverhältnisse nicht zulassen. Der für die rastenden, wertgebenden Vogelarten wichtigste Zeitraum ist damit von diesen Störungen zum großen Teil ausgenommen. Die indirekten Auswirkungen, z. B. durch Lärm, werden zum Teil überlagert durch die Vorbelastungen durch den bestehenden Abbau bzw. werden leicht in westliche Richtung verlagert. Insgesamt werden dabei die Grenzwerte gemäß TA Lärm (1998), auch durch die Tätigkeit des Schwimmgreifers, eingehalten.

Visuelle Beeinträchtigungen bzw. Beunruhigungen können durch die technischen Bauwerke, Baustellenfahrzeuge, sichtbare Menschen und Bodenrinnen entstehen. Mittels artspezifischer Fluchtdistanzen fließen diese visuellen Beeinträchtigungen bzw. Beunruhigungen in die artenschutzrechtliche Prüfung mit ein.

Es wird zu einer jahreszeitlich bedingten Beleuchtung der Abgrabungsflächen kommen. **Lichtimmissionen** unter den Aspekten der Aufhellung oder Blendung von Wohnräumen sind im Rahmen der Kiesabbaumaßnahme nicht geplant. Der Schwimmgreifer benötigt keine besonderen Lichtquellen, bei denen zusätzliche Lichtemissionen zu erwarten sind. Insgesamt werden keine umfangreichen Beleuchtungseinrichtungen erforderlich. Der Bodenabbau sowie bauliche Tätigkeiten bei Vorbereitung der Abbaufäche und Rekultivierung werden während der

Betriebszeiten von maximal 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben. Im Sommerhalbjahr sind damit kaum Beleuchtungen erforderlich. Da die Abraumbewegungen und Rekultivierungsarbeiten mit Baufahrzeugen im Winterhalbjahr durch Frost nur eingeschränkt möglich sind, sind auch die hierdurch entstehenden Lichtimmissionen zeitlich befristet.

Durch die **Flächeninanspruchnahme** werden überwiegend nur landwirtschaftliche Nutzflächen, zumeist Acker, mit einer Flächengröße von 19,4 ha betroffen. Hiervon entfallen rund 17 ha auf die eigentliche Abbaufäche. Diese teilt sich auf in rund 10,2 ha Wasserflächen, etwa 2,4 ha Überwasserböschungen und 4,4 ha Abraumflächen auf Geländeneiveau. Die mit dem Boden rekultivierten Ufer-, Böschungs- und Abraumbereiche sowie die Sicherheitsstreifen unterliegen zukünftig keiner intensiven Nutzung mehr. Nach Abbauende werden sich die entsprechenden naturraumtypischen Biotope, d. h. Gewässer mit naturnahen Uferstrukturen, Gehölzen und Ruderalfluren, entwickeln (s. Anlage 5, Wiederherrichtungsplan).

Die Auswirkungen auf Biotope durch die **Absenkung des Grundwasserflurabstands** im Nahbereich des Absenktrichters werden sich mit dem fortschreitenden Abbau langsam verlagern. Für Gehölze besteht demnach die Möglichkeit, sich dem geänderten GW-Flurabstand durch ein entsprechendes Wurzelwachstum anzupassen. Von der Absenkung sind im Übrigen primär Biotope geringer bis mittlerer Wertigkeit betroffen. Grundwassernahe Biotope werden nicht beeinträchtigt. Im weiteren Wirkungsbereich ist vorrangig der Biototyp Acker und Intensivgrünland (GI) betroffen.

Nach erfolgtem Abbau ist in der **Nachnutzung** angestrebt, die Flächen entsprechend dem Naturschutzziel für Sand- und Kiesgruben im Nassabbau innerhalb von Flussauen nach dem "Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen"^[20] zu gestalten und zu entwickeln. Hiernach sollen möglichst "autentischer Lebensräume, die natürlicherweise der Dynamik des Hochwassers ausgesetzt sind und hierdurch geprägt und gestaltet werden" entstehen. Für die Abbaufäche bzw. das Abbaugewässer gilt hiernach, dass diese möglichst der natürlichen Wasserstandsdynamik ausgesetzt sind, um unterschiedliche Umlagerungs- und Austauschprozesse zu ermöglichen. Hierzu sollen die Gewässer, soweit sinnvoll, durch unterschiedliche Anbindungshöhen dauerhaft oder zeitweilig (bei Hochwasser) an den Fluss angeschlossen werden. Auch untereinander sollen verschiedene Abbaugewässer möglichst über Flutmulden oder permanente Gewässer verbunden werden, soweit sie im Überflutungsbereich

liegen. Über die in diesem Fall geplanten Flutmulden ist die Abbaufäche an die Hochwasserdynamik der Weser zumindest zeitweise angeschlossen. Auch die Form und Gestaltung des Abbaugewässers sollte sich an natürlichen Auengewässern orientieren, die in der Regel aus ehemaligen Flussarmen entstanden sind. Entsprechend ist ein Wechsel aus steileren und flacheren Uferabschnitten geplant.

Als grundsätzliche Projektauswirkungen sind demnach hinsichtlich der Tiere und Pflanzen folgende Beeinträchtigungen möglich bzw. es können die folgenden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden:

- bau- und abbaubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
- Inanspruchnahme bzw. Verlust oder Beschädigung funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch den Abbauprozess, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]; der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.
- Bau-, Abbau- bzw. betriebsbedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe, Trübungswolke im See) wirken vornehmlich nur temporär in einem teilweise vorbelasteten Raum. In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, so verschlechtert, dass eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vorliegen wird. Wesentliche betriebsbedingte Wirkungen, die über die schon vorhandenen hinausgehen, sind durch die im nördlichen Bereich vorgesehene Erholungsnutzung nicht zu erwarten. Für den geplanten Erweiterungsbe- reich ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässers mit autotypischen Uferstrukturen vorgesehen.

Die eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

- Umwandlung vorrangig von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Böschungs- und Wasserflächen, Entnahme von Vegetationsstrukturen, Umsetzen von Gehölzen, Verlust von Lebensräumen: artenschutzrechtliche Detailprüfung erforderlich
- Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen
- (Bau-) und betriebsbedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Beunruhigungen): artenschutzrechtliche Detailprüfung erforderlich
- Geringfügige Änderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Vergrößerung der Gewässerflächen: Hinsichtlich des Artenschutzes nicht relevant, da sich die Lebensraumeignung nicht verändert.

6 Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) eines AFB sollte die Bereiche umfassen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten der relevanten Arten bzw. deren lokalen Populationen kommen kann. Es muss anhand der Wirkfaktoren und deren maximaler Reichweite sowie der Empfindlichkeitsprofile der Arten abgegrenzt werden^[13].

Das UG dieses AFB umfasst demnach den unmittelbaren Vorhabenbereich der geplanten Maßnahmen sowie einen Wirkraum, der sich vor allem auf die überschlüssig prognostizierten Auswirkungen auf die Avifauna bezieht (s. Abbildung 6-1).

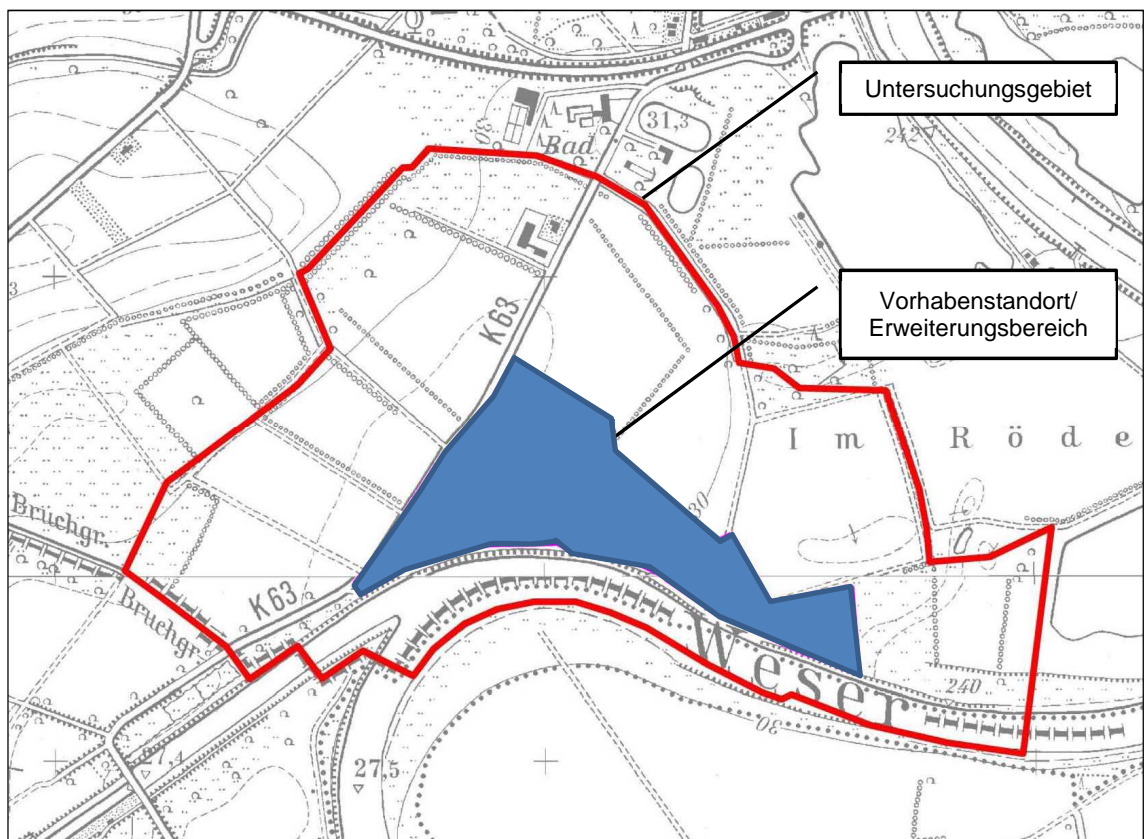


Abbildung 6-1: Lage des Erweiterungsbereichs und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Es umfasst eine Fläche von etwa 126 ha, innerhalb der sich der 19,4 ha große Erweiterungsbereich befindet.

Dabei handelt es sich größtenteils um landwirtschaftliche genutzte Flächen (Acker) und in geringem Anteil um Grünland-, Siedlungs-, Gehölz-, Wasser- und Verkehrsflächen. Der Erweiterungsbereich selbst grenzt direkt an bzw. schneidet den die Weser begleitenden Baumbestand. Neben Ackerflächen finden sich im Erweiterungsbereich auch Strauchhecken, kleinflächig Grünland, Feldgehölze, Ruderalfluren und Wege.

Vorbelastungen in tierökologischer Hinsicht bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsnutzung und den östlich angrenzenden, bereits bestehenden Abbaubetrieb. Mit diesen Vorbelastungen sind Stör- und Barrierewirkungen verbunden (Versiegelung, Licht, Bewegungsreize, Spaziergänger, Geräusche/Lärm etc.).

7 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

7.1 Ermittlung und des artenschutzrechtlich betroffenen Artenspektrums

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen im Hinblick auf die Ausführungen im Kapitel 4 und unter Berücksichtigung der im Kapitel 5 erläuterten vorhabenspezifischen Projektwirkungen. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist bzw. eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Tabelle 7-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL) oder gefährdete Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, liegen nicht vor. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung des unmittelbaren Eingriffsbereichs auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Die in Niedersachsen geschützten Käferarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN ^[14] zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Heuschrecken und Libellen	Ein Vorkommen einzelner Arten auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna (Fische, Makrozoobenthos)	Es kommt vorhabenbedingt zu keinen Eingriffen in die Weser oder die im Nahbereich des Vorhabenstandorts vorkommenden Stillgewässer.	nicht relevant Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Amphibien	<p>Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL vor.</p> <p>Die in Niedersachsen streng geschützten Amphibienarten gemäß Anhang IV der FFH-RL werden auch aufgrund fehlender Biotopausstattung oder aufgrund der Angaben des NLWKN^[14] zur Verbreitung dieser Arten nicht im Untersuchungsgebiet erwartet. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen. Der eigentliche Vorhabenbereich stellt wegen der fehlenden Habitategenschaften weder einen geeigneten Sommerlebensraum noch ein geeignetes Winterquartier für diese Artengruppe dar. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern oder sonstigen maßgeblichen Habitatbestandteilen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten.</p> <p>Dennoch kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen durch die geplante Maßnahme getötet werden. Das Risiko einer Fahrzeugkollision beschränkt sich aber auf das allgemeine Lebensrisiko. Der lokale Bestand der Amphibienarten wird durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Der Erhaltungszustand der Arten wird nicht verschlechtert. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Amphibien auszugehen.</p>	<p>nicht relevant</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>
Reptilien	<p>Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN^[14] zur Verbreitung sind für die in Niedersachsen vertretenen, streng geschützten Reptilienarten wie Schlingnatter (Hochmoor) oder Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine Vorkommen für das Untersuchungsgebiet zu erwarten.^[21] Auch die Datenabfrage beim NLWKN im Jahr 2015 erbrachte keine weiteren Hinweise.</p>	<p>nicht relevant</p>
Säuger	<p>Es liegen keine aktuellen Bestandsdaten zu Fledermäusen vor. Aufgrund der geografischen Verbreitungsgebiete der Arten sowie deren Lebensraumsprüche ist ein Vorkommen von Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL, mit Ausnahme typischer Waldarten, im UG potenziell möglich.^[14]</p> <p>Für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) gibt es Nachweise im Quadranten, von denen sich mindestens einer auf die Weser bezieht. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass potenziell einzelne Individuen dieser Art dem Lauf als Wanderkorridor folgen. Nach den Merkmalen der Aue und des Gewässerbetts ist die Qualität dieses Teil-Lebensraums allerdings eingeschränkt.</p> <p>Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützten Säugetierarten wie Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. So fehlen z. B. naturnahe Fließ-</p>	<p>relevant</p> <p>relevant</p> <p>nicht relevant</p>

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	gewässer und Auenbiotope für den Biber oder große, ungestörte Waldgebiete für den Luchs, die Wildkatze und den Wolf. Die Haselmaus hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen in den Mittelgebirgen. Für die Gebiete westlich der Weser gibt es keine Nachweise ^[22] .	
Vögel	Es wurden zahlreiche Europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die mögliche Betroffenheit dieser von dem geplanten Vorhaben wird im Kapitel 8.2 für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft:	relevant

7.2 Auswahl relevanter Arten

7.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die mögliche Betroffenheit des potenziell vorkommenden **Fischotters** (*Lutra lutra*) von dem geplanten Vorhaben wird im Kapitel 8 für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft.

Die Datenabfragen in den Jahren 2015 und 2016 erbrachten hinsichtlich dieser Artengruppe keine Hinweise auf Vorkommen von **Fledermausarten** des Anhangs IV der FFH-RL. Es liegen auch keine aktuellen Bestandsdaten zu dieser Artengruppe vor. Aufgrund der geografischen Verbreitungsgebiete der Arten sowie der Lebensraum-Ansprüche sind jedoch Aussagen dazu möglich, welche Fledermausarten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten und welche Habitatstrukturen für sie von Bedeutung sind.^[14] Es ist im Bereich offener Wasserflächen, d. h. vorhandene Abbaugewässer und Weser, generell mit Vorkommen von **Teich- (Myotis dasycneme)** und **Wasserfledermäusen (Myotis daubentonii)** zu rechnen. Über dem Gewässer wird gejagt, die Quartiere werden an anderer Stelle z. B. in Baumhöhlen besetzt. Die folgenden Fledermausarten könnten ferner betroffen sein^{[14],[22]}:

- **Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)**, verbreitet
- **Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)**, nur Einzelfunde von Wochenstuben in Niedersachsen
- **Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**, mehr oder weniger verbreitet in Niedersachsen

- **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**, nur sehr selten Wochenstuben in Niedersachsen

Alle genannten, möglicherweise vorkommenden Fledermausarten nutzen das Untersuchungsgebiet potenziell vorrangig als Jagdhabitat. Auch das Vorkommen von Quartieren, vor allem in einem Bereich mit Sumpfwald am Weserufer, ist potenziell möglich. Dieser Bestand wird allerdings vorhabenbedingt nicht beseitigt.

Die potenziellen Jagdgebiete werden vorhabenbedingt beeinträchtigt, indem Feldhecken umgesetzt werden, eine Umwandlung von Ackerflächen in Gewässerflächen erfolgt und während des Abbaus Lärm- und Lichtimmissionen zu erwarten sind.

Alle genannten Arten sind dabei gegenüber Auswirkungen durch Lärm nicht empfindlich. Von den Projektwirkungen könnten allenfalls die **Teich- und die Wasserfledermaus** als Arten, die gegenüber Licht und Zerschneidungseffekten empfindlich reagieren^[24], betroffen werden. Sie reagieren auf Lichtimmissionen vor allem, indem sie beleuchtete Gebiete bzw. künstliche Lichtquellen meiden oder dort veränderte Verhaltensweisen zeigen. D. h., sie reduzieren ihre Jagdaktivität in beleuchteten Bereichen, selbst wenn das Nahrungsangebot dort ansteigt. Gleichzeitig werden Insekten von weit her durch das Licht angezogen und stehen in angrenzenden dunklen Gebieten lichtsensiblen Arten nicht mehr als Beute zu Verfügung. Folglich könnte die Beleuchtung angestammter Flugkorridore den Jagderfolg und schließlich auch ganze Fledermauspopulationen negativ beeinflussen. Allerdings bedarf es für die Aufgabe von Quartieren oder Zerschneidung wichtiger Flugkorridore lichtempfindlicher Fledermausarten einer "allgegenwärtige Beleuchtung" bzw. einer intensiven Beleuchtung^[25] z. B. durch Flutlicht. Eine solche ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Gleichzeitig kommt die vorhabenbedingte Beleuchtung erst in einer Jahreszeit zum Tragen, in der die Jagdaktivitäten nach Insekten ohnehin nicht mehr relevant ist. Zudem liegen die potenziellen Jagdhabitate der genannten Arten im Bereich der Gewässerflächen, abseits der Abbauflächen und zusätzlich durch Bestandsgehölze gegenüber Lichtimmissionen abgeschirmt.

Jagdgebiete sind weiterhin Habitatelemente und Strukturen der Landschaft, die für diese Arten geeignet sind und ihr Vorkommen unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende, artenschutzrechtliche Ressource.^{[14],[26],[22]} Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Bedeutung als Jagdhabitat im Bestand im Übrigen bereits eingeschränkt (Insektenar-

mut). Aufgrund der vorhabbedingten Umwandlung dieser Nutzflächen in offene Wasserflächen wird das potenzielle Jagdhabitat für Fledermausarten, die über der offenen Wasseroberfläche jagen (Teich- und Wasserfledermäuse), längerfristig vielmehr erweitert.

Es werden keine bedeutenden Leitstrukturen des Fledermausjagdflugs vorhabenbedingt beseitigt. Die innerhalb des Vorhabenstandortes liegenden Feldheckenabschnitte haben keinen für die Funktion als Flugleitbahn wichtigen Lückenschluss und werden vor der ersten Abbauphase, im Winterhalbjahr, verschoben und nicht dauerhaft entfernt. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf diese Artengruppe ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre, da keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten ist. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Lebensstätten nutzbar sind.

Potenzielle Quartiere (Tages-, Wochenstuben-Winterquartiere) werden vorhabenbedingt nicht beseitigt.

Es kann daher aufgrund der Projektwirkungen für alle genannten Arten von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht berührt werden. Es findet demzufolge keine vertiefende Einzelartbetrachtung statt.

7.2.2 Europäische Vogelarten

7.2.2.1 Brutvögel

Zwischen dem 2. April und dem 3. Juli 2014 fanden im Untersuchungsgebiet sechs Begehungen am Tage und zwei Nachtexkursionen zur Erfassung der Brutvögel^[27] statt (s. auch Anhang 3).

Insgesamt wurden 31 Brutvogelarten mit zusammen 89 Brutpaaren festgestellt (s. Tabelle 7-2, Abbildung 7-1). Arten wie Amsel, Blaumeise oder Kohlmeise sind dabei allerdings sicher nicht vollständig erfasst. Auf das Untersuchungsgebiet entfielen davon 30 Arten mit zusammen 83 Brutpaaren. Im Untersuchungsgebiet wurden eine Art der Roten Liste der BRD^[28] und vier Arten der Roten Liste Niedersachsen und Bremen^[29] festgestellt (Abbildung 7-2). Dazu kamen eine bzw. zwei Arten der entsprechenden Vorwarnlisten. Im Erweiterungsbe-

reich waren mit der Feldlerche eine Art der Roten Listen^{[28],[29]} und mit dem Bluthänfling eine Art der Vorwarnlisten festzustellen. Mit dem Mäusebussard war eine streng geschützte Art^[14] Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Abbildung 7-2).

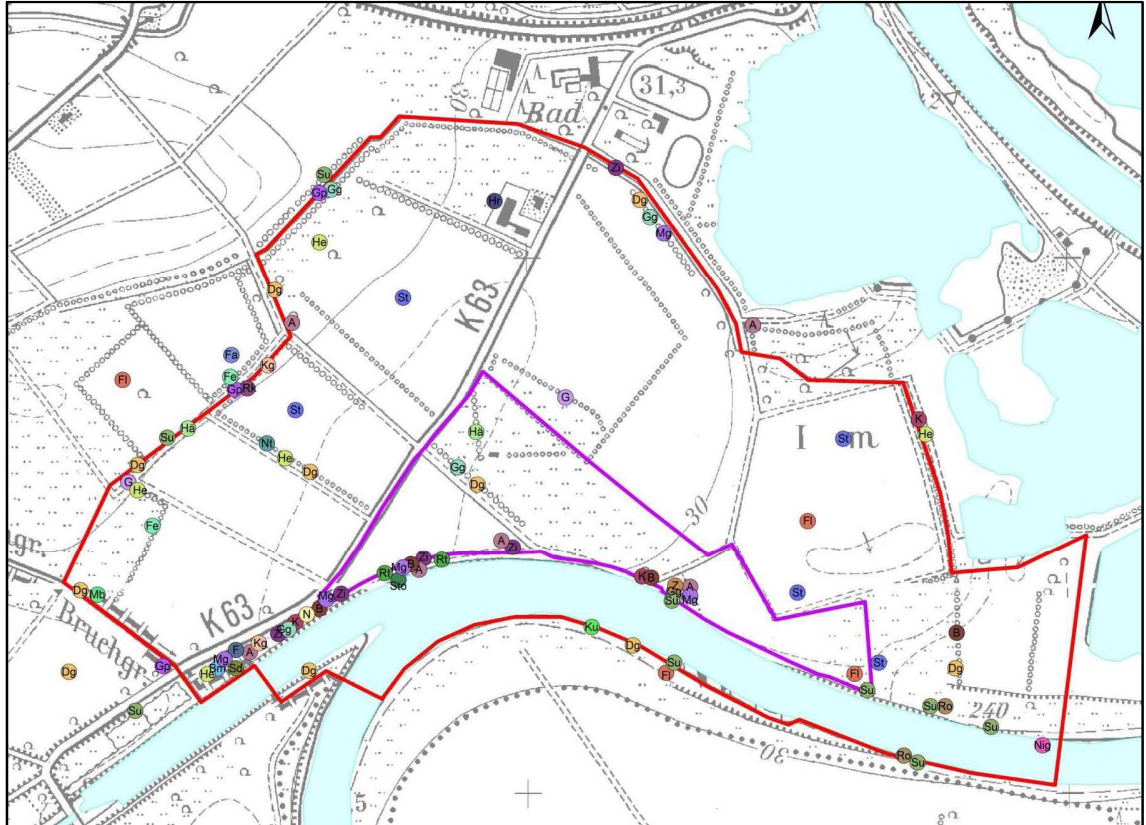


Abbildung 7-1: Verbreitung aller 2014 erfassten Brutvogelarten (s. Anhang 3)

Tabelle 7-2: Revieranzahl aller im UG und im Erweiterungsbereich (EW) festgestellten Brutvögel

	Art	Abkürzung	Anzahl			Rote Liste			BArtSchV
			EW	UG	gesamt	Bund	Nds+HB	Tiefl.-Ost	
	Graugans	Gra		N	N				§
	Nilgans	Nig		1	1				
	Stockente	Sto	1	1	1				§
	Jagdfasan	Fa			1				§
	Kormoran	Ko		N	N				§
	Weißstorch	Ws			N	3	2	2	§§
	Rotmilan	Rm		N	N	-	2	2	§§
	Mäusebussard	Mb	N	1	1				§§
	Austernfischer	Au		N	N				§
	Flussuferläufer	Frp		D	D	-	3	3	§§
	Lachmöwe	Lm	N	N	N	-	-	V	§
	Sturmmöwe	Stm		N	N				§
	Ringeltaube	Rt	2	2	2				§
	Kuckuck	Ku		1	1	V	3	3	§
	Neuntöter	Nt		1	1	-	3	3	§
	Elster	E			N				§
	Dohle	D		N	N				§
	Rabenkrähe	Rk	N	1	1				§
	Kolkrabe	Kra	N	N	N				§
	Blaumeise	Bm		1	1				§
	Kohlmeise	K	1	3	3				§
	Feldlerche	Fl	1	2	4	3	3	3	§
	Fitis	F		1	1				§
	Zilpzalp	Zi	3	5	5				§
	Feldschwirl	Fs		D	D	V	3	3	§
	Sumpfrohsänger	Su	2	8	9				§
	Gelbspötter	Gp		3	3				§
	Mönchsgrasmücke	Mg	3	5	5				§
	Gartengrasmücke	Gg	2	5	5				§
	Klappergrasmücke	Kg		2	2				§
	Dorngrasmücke	Dg	1	9	10				§
	Zaunkönig	Z	1	1	1				§
	Star	S		N	N	-	V	V	§
	Amsel	A	3	5	6				§
	Singdrossel	Sd		1	1				§
	Rotkehlchen	R	D	D	D				§
	Nachtigall	N		1	1	-	3	3	§
	Hausrotschwanz	Gr		1	1				§
	Heckenbraunelle	He		5	5				§
	Feldsperling	Fe		2	2	V	V	V	§
	Wiesenschafstelze	St	1	5	5				§
	Bachstelze	Ba		N	N				§
	Buchfink	B	3	4	4				§
	Stieglitz	Sti	N	N	N				§
	Bluthänfling	Hä	1	2	2				§
	Goldammer	G		2	2				§
	Rohrhammer	Ro		2	2				§
	Artenzahl		14	30	31				
	BP-Summe		25	83	89				

Erläuterungen der Abkürzungen:

B = Brutvogel - nicht quantitativ erfasst,

N = Nahrungsgast,

D = Durchzügler,

V = Vorwarnliste,

§ = besonders geschützte Art (BArtSchV), §§ = streng geschützte Art

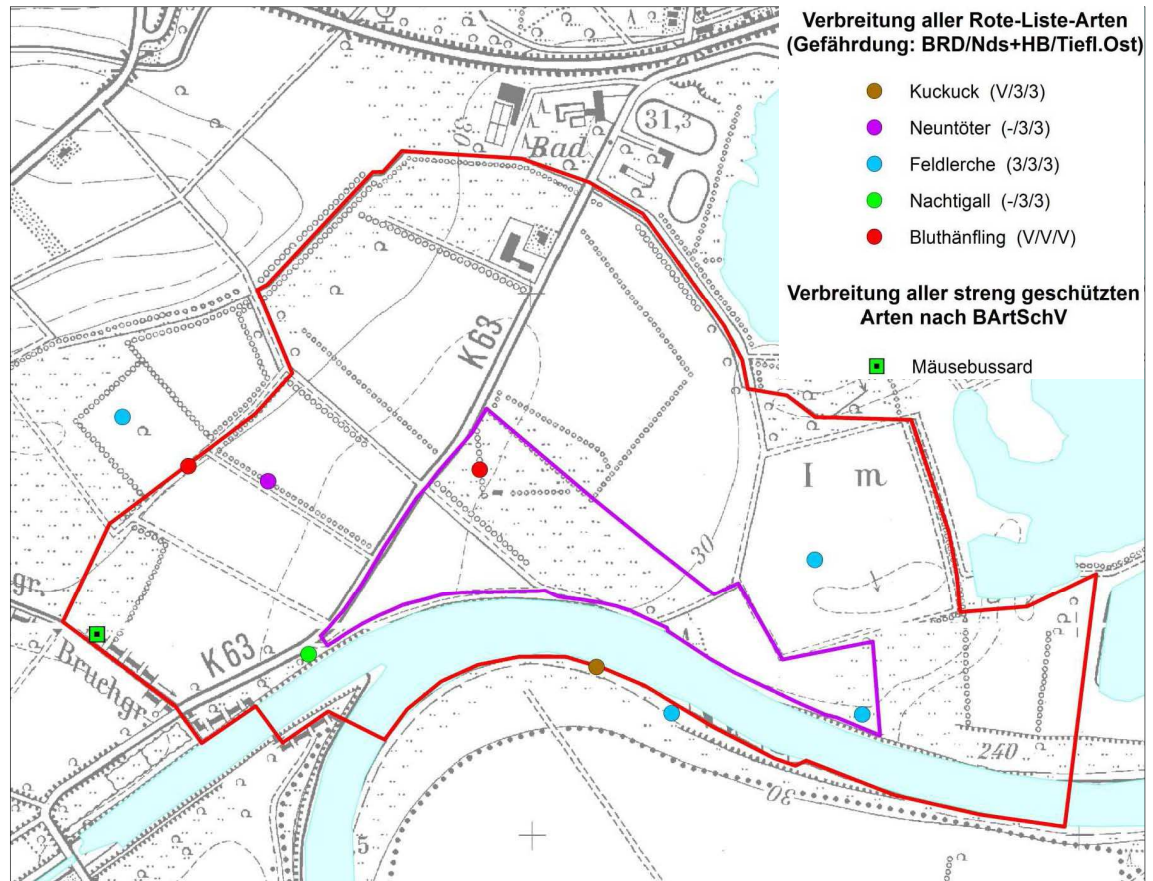


Abbildung 7-2: Verbreitung der 2014 erfassten Brutvogelarten der Roten Listen und streng geschützte Arten (s. Anhang 3)

Als artenschutzrechtlich relevant werden nach § 44 Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Brutvogelarten erachtet. Dabei bleiben allerdings eingebürgerte Arten (Nilgans, Jagdfasan) im Folgenden unberücksichtigt. Die potenzielle Betroffenheit aller weiteren Arten von dem geplanten Vorhaben wird in Arten mit ähnlicher Lebensweise bzw. Habitatansprüchen in Gruppen (Gilden) nach FLADE (1994)^[31] zusammengefasst (s. hierzu auch Kapitel 3). Eine Sonderstellung nimmt hier der **Kuckuck** ein, der aufgrund seiner spezifischen Lebensraumansprüche keiner Gilde zugeordnet wurde. Eine vertiefende Einzelartbetrachtung sollte grundsätzlich für:

- Arten, die nach den Roten Listen von Deutschland^[28] bzw. Niedersachsen^[29] den Gefährdungsstatus 1, 2 oder 3 aufweisen sowie Arten, die auf der Vorwarnliste stehen (Status V),
- Arten, die im Anhang I der EU-VSRL (Anh.I EU-VSRL) aufgeführt sind,

- nach § 7 (2) Nr.14 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten und
- Koloniebrüter, die mit mehr als fünf Paaren vorkommen (im UG nicht relevant)

erfolgen. Dies sind im UG, neben dem genannten Kuckuck, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Nachtigall und Neuntöter. Von diesen wiederum liegen die Brutreviere von Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall und Neuntöter nicht im Bereich der Eingriffsflächen (s. Abbildung 7-2) und werden daher nicht vertiefend betrachtet. Auch für den Mäusebussard kann aufgrund der Entfernungen der geplanten Abbaufäche vom Horst eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate von vornherein ausgeschlossen werden (s. Tabelle 8-4), sodass diese Art ebenfalls nur im Rahmen der Gildenbetrachtung abgeprüft wird.

Alle übrigen genannten Arten sind möglicherweise von Konflikten mit artenschutzrechtlicher Relevanz betroffen, sodass eine Einzelartbetrachtung erforderlich wird. Dies sind **Bluthänfling** und **Feldlerche**.

7.2.2.2 Gastvögel

Gastvögel wurden am 21. August 2013 und dann vom 19. September 2013 bis zum 2. April 2014 halbmonatlich erfasst. Kartiert wurden alle Arten der Wasser- und Watvogelzählung sowie die streng geschützten Arten^[14] (s. Anhang 3).

Im untersuchten Bereich konnten insgesamt 28 Arten mit zusammen 1.843 Gastvögeln gezählt werden. Auf das Untersuchungsgebiet selbst entfielen davon 21 Arten mit 684 Vögeln. Im Erweiterungsbereich konnten lediglich fünf Arten mit zusammen 104 Gastvögeln festgestellt werden. Von diesen wird die am individuenreichsten vertretene Nilgans (78 Tiere) artenschutzrechtlich nicht näher betrachtet. Im Übrigen handelte es sich um drei Graureiher, einen Mäusebussard, eine Tundrasaatgans und 21 Graugänse.

Gänse, Enten und Säger sind insgesamt die wichtigsten, gebietstypischen Artengruppen. Die Nilgänse und die Tundrasaatgans hielten sich im westlichen Zentrum des Erweiterungsbereichs auf, während die Graugänse im östlichen Teil anzutreffen waren. Die im UG erfassten Enten und Säger hielten sich auf der Weser auf, nicht im Erweiterungsbereich.

Im Erweiterungsbereich gab es im Kartierzeitraum 2013 bis 2014 keine wertgebenden Rastbestände. Erkennbar war, dass das Untersuchungsgebiet im Herbst, Winter und Frühjahr insbesondere von Gänsen, Enten und Sägern zur Nahrungssuche und als Ruhehabitat genutzt wird. Dabei wird die festgestellte lokale Bedeutung auch nach Einschätzung der faunistischen Gutachter vom geplanten Vorhaben kaum betroffen sein, da sie sich über die Arten Reiherente und Schellente auf die Weser als Rastgewässer beschränkt. Auch bezüglich der weiteren Gastvögel werden keine erheblichen Störungen erwartet, da nur vereinzelte Individuen oder kleine Trupps Graugänse im eigentlichen Erweiterungsbereich festgestellt wurden. Maximal wurde im untersuchten Bereich lokale Bedeutung für Gastvögel^[30] erreicht und zwar von Reiherente und Schellente an drei der 15 Zähltermine. Auch im eigentlichen Untersuchungsgebiet erreichten Reiherente und Schellente lokal bedeutende Rastanzahlen^[30], allerdings nur an zwei Zählterminen.

Die Biologische Station Minden-Lübbecke e. V. teilte Mitte Februar 2016 darüber hinaus fernmündlich mit, dass die geplante Abbaufäche "aktuell als Äsungsfläche für Trupps mehrerer hundert Blässgänse genutzt wird. Es liegen für diese auf niedersächsischer Seite liegende Fläche keine genaueren Zählraten vor. Vorrangig werden Blässgänse, mit kleineren Anteilen auch Saat- und Graugänse beobachtet (Frau Niemann, fernmündliche Mitteilungen am 17.02.2016 und 24.02.2016)." Hierzu kann ergänzend bestätigt werden, dass es aktuell bedeutende Rastbestände von Blässgans (regional) und Tundrasaatgans (lokal) aus dem Untersuchungsgebiet gibt. Diese befinden sich überwiegend westlich der K 63, aber lokal bedeutende Blässgansvorkommen auch östlich der K 63. Dies hat sich offenbar nach der vorhabenbezogenen Kartierung in den Wintern 2014/15 und 2015/16 entwickelt (schriftliche Mitteilung von Herrn Eikhorst am 27.02.2016).

Wechselbeziehungen der Gastvögel des Untersuchungsgebietes mit den angrenzenden, nordrhein-westfälischen Bereichen (VSG Weseraue), d. h. Überflüge und Rastgeschehen insbesondere der wertgebenden Arten, konnten bei allen Zählterminen², nicht in nennenswertem Umfang festgestellt werden. Es gab nur einmal eine Beobachtung von ca. 240 grauen Gänsen, die, wohl von den nordöstlich angrenzenden Abbaugewässern kommend, das Untersuchungsgebiet überflogen und auf den außerhalb gelegenen, nordrhein-westfälischen Flächen zur Nahrungssuche landeten. Ergänzend teilte die Biologische Station Minden-Lübbecke e. V. fernmündlich mit, dass aktuell Wechsel-

² fernmündliche Mitteilung von Herrn Eikhorst am 16.02.2016.

beziehungen bezüglich rastender Gänse (Bläss-, Saat- und Graugänse) zwischen der geplanten Abbaufäche und dem Vogelschutzgebiet "Weseraue" beobachtet werden (Frau Niemann, fernmündliche Mitteilungen am 24.02.2016). Zu diesen postulierten Austauschbeziehungen kann erläutert werden, dass die Hauptaustauschbeziehung generell zwischen den Teichen/Überschwemmungsflächen (Schlafgewässer) und den Äsungsflächen besteht. Gänse im UG hätten damit am ehesten eine Austauschbeziehung mit dem VSG "Weseraue", wenn dieses überschwemmt ist. Wenn das VSG "Weseraue" dagegen trocken (Äsungsfläche) ist, hat es eher Austauschbeziehungen zu bestehenden Abgrabungsgewässern als zum betrachteten UG Stolzenau (schriftliche Mitteilung von Herrn Eikhorst am 27.02.2016). Diese Wechselbeziehungen werden aufgrund der Projektwirkungen allerdings nicht grundsätzlich unterbrochen, da es zu keinen erheblichen Barrierewirkungen z. B. durch erhöhtes Aufkommen sichtbarer Menschen, dauerhafter nächtlicher Beleuchtung, Kollisionsrisiken o. ä. kommen wird. Es wird allerdings durch die Flächenumwandlungen zu einer dauerhaften Verlagerung der Äsungsflächen im Winter kommen. Diese Verlagerung gestaltet sich durch Flächenextensivierungen im Nahbereich sowie durch über Ersatzgeldzahlungen geleistete Kompensation.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung zu erwartender Beeinträchtigungen, artbezogene Einzelfallprüfung

8.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der in Kapitel 7.2.1 vorgenommenen Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten ist für den **Fischotter** zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die im Kapitel 5 genannten, eingriffsrelevanten Maßnahmen und Projektwirkungen ausgelöst werden.

Tabelle 8-1: Einzelartbetrachtung Fischotter

Einzelartbetrachtung: Fischotter (3/1)*	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Der Fischotter bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation und Überschwemmungsareale. Die Art ist sehr wanderaktiv und wandert vorwiegend entlang der Gewässer. Schlafplätze sind einfachste Verstecke wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer. Wurfbaue werden besonders sicher und ausgepolstert in Ufernähe angelegt.^[31]</p> <p><u>Verbreitung in Niedersachsen und lokale Population:</u></p> <p>"Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen."^[14]</p> <p>Zur Abgrenzung der lokalen Population liegen keine ausreichenden Daten vor. Grundsätzlich sind die Tiere eher Einzelgänger. Familienverbände bestehen aus 4 bis 5 Tieren, die in festen Revieren vorkommen. Bei flächendeckender Verbreitung weisen durchschnittliche Reviere, d. h. Aufenthaltsräume eines Einzeltieres oder eines Familienverbandes einen Radius von ca. 6 - 7 km auf³. Ein Männchen-Revier tangiert dabei Teile mehrerer Weibchen-Reviere.</p> <p>Von einer flächendeckenden Verbreitung des Fischotters ist bei nur einem Nachweis in Weisernähe in betrachteten Quadranten nicht auszugehen.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Zu Tötungen könnte es nur bau- bzw. abbaubedingt kommen. Die bauliche Tätigkeit ist aber mit keinen großen Geschwindigkeiten verbunden und da die Art relativ scheu und mobil ist, wird sie bei beginnendem Baulärm bzw. Bewegungen ausweichen.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p>	

³ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6567>.

Einzelartbetrachtung: Fischotter (3/1)*	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Nein:</p> <p>Eine besondere Überwinterungsphase ist für diese Art nicht relevant. Störungen von Wanderungsaktivitäten können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale während der Abbauphase auftreten. Die Art hat ihr Aktivitätsmaximum kurz nach Sonnenuntergang und bei Sonnenaufgang. Tags ist sie vorrangig bei Störungen aktiv. Die Wanderungsaktivität findet damit nicht gänzlich zur selben Zeit wie die Abbautätigkeit tagsüber statt. Erhebliche Störungen der Wanderung durch kollisionsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Lebensstätten sind nicht kartierbar und es gibt auch keine Datenlage dazu.⁴ Entsprechend liegen keine aktuellen Hinweise auf solche seitens der angefragten Institutionen für den betrachteten Weserabschnitt vor. Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Schlafplätzen kann aufgrund der flexiblen und mobilen Lebensweise deshalb grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Diese liegen jedoch zumindest immer in Ufernähe (Fluchtweg) und werden damit nicht direkt vorhabenbedingt beseitigt.</p> <p>Zudem ist der Fischotter, auch im Umfeld seiner Reproduktionsstätten und Schlafplätze, weder besonders lärmempfindlich noch ortstreu. Er lebt sogar auf Baustellen und reproduziert unter Autobahnen etc.⁴</p> <p>Eine Störung ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. Ein Abwandern während der Abbauphase aufgrund von betriebsbedingtem Lärm und Beunruhigungen wäre für diese hochmobile, flexible Art leicht möglich und hätte aufgrund der ohnehin weiten Aktivitätsradien keine Auswirkungen auf eine potenzielle lokale Population.</p> <p>In diesem Fall werden die Individuen jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. Die Bestandserfassung zeigte, dass eine ausreichende Anzahl potenziell gleichwertiger Habitatstrukturen im nahen Umfeld vorhanden ist. Weiterhin sind von möglichen Störungen allenfalls einzelne Individuen betroffen. Der die Weser begleitende Ufersaum wird vorhabenbedingt nicht beseitigt. Somit kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung durch das geplante Vorhaben auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</p> <p>Es liegt damit keine Verschlechterung der lokalen Population bzw. keine erhebliche Störung vor. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Jagd-, Nahrungsflächen bzw. Nahrungsreviere als solche fallen nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung, Beschädigung). Nur, wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitats z. B. eine Population einer geschützten Art wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitats zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein.</p> <p>Ruhestätten in Form einer Überwinterungsstätte benötigt diese Art nicht, da der Fischotter im Sommer wie im Winter gleichermaßen aktiv ist. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Schlafstätten im ufernahen Bereich der Weser ist nicht ausgeschlossen. Allerdings bietet die Weser in diesem Abschnitt aufgrund der Uferbefestigungen, fehlender Baumwurzeln etc. kaum geeignete Strukturen für die Anlage von Wurfbauen. Solche potenziell vorhandenen</p>	

⁴ fernmündliche Mitteilung durch Herrn Dr. Krüger, Aktion Fischotterschutz e.V., Tierhaltung und -forschung am 18.02.2015.

Einzelartbetrachtung: Fischotter (3/1)*	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Lebensstätten wären nicht durch direkte Beseitigung betroffen und ein Abwandern während der Abbauphase aufgrund von betriebsbedingtem Lärm und Beunruhigungen wäre für diese hochmobile, flexible Art leicht möglich bzw. ist für diese Art nicht ungewöhnlich und unproblematisch. Der Aktionsraum dieser Art ist so groß, dass die Funktionalität der einzelnen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch bei einer Meidung dieses Weserabschnitts während der Bau- und Betriebsphasen sicher bestehen bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand wird durch das Vorhaben nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der genannten Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, zumal durch die Planung keine negative Veränderung in der Funktionalität des Fließgewässers als Korridor für wandernde Tierarten bzw. keine Verschlechterung des derzeitigen, bereits vorbelasteten Zustandes ausgelöst wird. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist damit insgesamt nicht abzuleiten.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

8.2 Europäische Vogelarten

8.2.1 Brutvögel

Es wird nachfolgend bezogen auf Brutvögel geprüft, ob es, unter Berücksichtigung der vorab dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben kommt.

Maßnahmen zur Vermeidung

- Das Abschieben des Oberbodens erfolgt außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit der **Bodenbrüter** (1. April bis 15. Juli).

Optional: Falls das Abschieben des Oberbodens sich in die Brutphase hinein verzögert, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine vorherige Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester durchzuführen. Auf der Basis der dann vorliegenden Daten sind geeignete Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

- Vor Beginn des Abbaus werden die im Erweiterungsbereich liegenden Hecken außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit der **Gehölzbrüter** auf die Randbereiche der Abbaufäche versetzt.
- Der die Weser begleitende Baumbestand wird uferseitig erhalten, indem ein 25 m breiter Sicherheitsstreifen parallel zur Weser unberührt bleibt und durch weitere 25 m mit Abraum auf der Seite des Abbaus ergänzt wird.
- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit außerhalb der Brutphase der **Gehölzbrüter** vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (s. § 39 (5) BNatSchG).

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass keine von Altvögeln, Gelegen oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Weiterhin können potenziell erhebliche Störungen vermieden werden.

Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme)

- Für das betroffene Paar **Feldlerchen** ist innerhalb des dem Vorhabenstandort benachbarten Flurstücks 18/12, Flur 7, Gemarkung Stolzenau (insgesamt rund 6,6 ha) ca. 2,6 ha Ackerland in eine extensive Grünlandnutzung umzuwandeln. Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode vor Beginn der vorbereitenden Erdarbeiten auf der Abbaufäche durchzuführen.

Auf der Fläche erfolgt eine Ansaat mit einer regionaltypischen Saatgutmischung, z. B. Fa. Rieger-Hofman, Nr. 11a Feuchtwiese oder 14 Wiesenmischung für das norddeutsche Tiefland. Die Aussaatmenge beträgt 2 bis 4 g/m².

Folgende Nutzungsaufgaben sind auf dem gesamten Flurstück zu berücksichtigen:

Die erste Mahd darf zwischen dem 15. Juni und 1. Juli als Hochmahd (maximal 14 cm Schnitthöhe) erfolgen. Ein fünf Meter breiter Streifen an einer Seite der Kompensationsfläche bleibt bis zur nächsten Mahd ungemäht. Eine Nachbeweidung mit bis zu drei Großvieheinheiten/ha ist ab dem 1. Juli möglich. Falls die Fläche nicht beweidet wird, ist eine zweite

Mahd im Herbst durchzuführen, damit die Fläche zum Winter hin kurzrasig ist.

Das Mähgut ist vollständig abzufahren. Umbruch, Fräsen mit Neuansaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Nach dem 1. September eines jeden Jahres ist eine zweite Mahd gestattet. Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Durch einen Hochschnitt von 14 cm Schnitthöhe beim ersten Schnitt wird die Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden. Gleichzeitig ist die Vegetation nach dem Schnitt schneller wieder hoch, sodass die Feldlerche früher mit dem Nestbau beginnen kann.

Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1)

Die nachfolgend genannten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten treten im Untersuchungsgebiet auf. Ihre potenzielle Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben wird in nicht gefährdete Arten oder Arten mit ähnlicher Lebensweise und Habitatansprüche werden in Gruppen nach FLADE (1994)^[31] zusammengefasst (s. hierzu auch Kapitel 3). Für die vertiefende Einzelartbetrachtung im Anschluss wird ein standardisiertes Formblatt in Anlehnung an die schleswig-holsteinische Richtlinie zur "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung"^[33] angewandt.

Tabelle 8-2: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel des Offenlandes

Gilde des Offenlandes (Grünland, Äcker, Säume, Auen): Feldlerche (3/3)*, Schafstelze	1: nein** 2: nein 3: pot.tlw. ja
<p>Die Feldlerche wird als gefährdete Art einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen (Tabelle 8-6).</p> <p>Die Schafstelze brütet auf weitgehend ebenen, aber kurzrasigen Flächen und nutzt höhere Stauden, Gehölze oder Zäune als Warten. Die Bodenstandorte müssen wenigstens teilweise nass, wechsellass oder feucht sein. In der Kulturlandschaft ist diese Art vielfach in Mähwiesen und vor allem in Viehweiden, zunehmend aber auch in Hackfrucht- und Getreideäckern zu finden. Im Übrigen werden auch Ruderalfluren und Brachflächen besiedelt.^[34] Die Schafstelze wurde als Brutvogel im UG festgestellt, allerdings liegt nur ein Brutrevier am Ostrand des Erweiterungsbereichs.</p> <p>Da mit der Bodenentnahme Stillgewässer mit Verlandungszonen (Schilf, Rohrkolben) geschaffen werden, ist die Bodenentnahme nicht streng als Verkleinerung potenziellen Lebensraumes anzurechnen, denn die Schafstelze nutzt z. B. Röhrichbestände als Gemeinschaftsschlafplätze. Für die Feldlerche kommt es dagegen zu einer kompensationspflichtigen Reduzierung des Lebensraumes.</p> <p>Beide näher betrachteten Arten sind beispielhaft für die Offenlandbrüter. Sie zeichnen sich</p>	

Gilde des Offenlandes (Grünland, Äcker, Säume, Auen): Feldlerche (3/3)*, Schafstelze	1: nein** 2: nein 3: pot.tlw. ja
<p>ebenso beide durch eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue aus. D. h. sie sind räumlich fixiert auf eine bestimmte Fläche^[35]. Allerdings sind sie weder nistplatztreu noch nesttreu^[35].</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern oder erst nach entsprechenden Vergrämuungsmaßnahmen erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren auftreten.</p> <p>Dies betrifft hier insbesondere den Bereich der einzelnen Abbauabschnitte und die angrenzenden Offenlandbereiche, in denen es vorrangig zu Störungen und Beunruhigung dieser Art durch Lärm- und Staubimmissionen kommen wird.</p> <p>Ursächlich für diese für die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens) und der Rekultivierung. Betriebsbedingt wird es darüber hinaus zu Lärmbelastungen durch den Einsatz des Schwimmgreifers sowie die Förder- und Anlagentechnik zur Aufbereitung des Rohstoffes kommen.</p> <p>Während des Abbauzeitraums werden diese Offenlandflächen im Nahbereich der Abbaufäche als Brut- und Nahrungshabitate für Bodenbrüter damit weitgehend wertlos. Stör- und Verdrängungseffekte werden eine Meidung dieser Bereiche insbesondere durch die Feldlerche bewirken (s. Einzelartbetrachtung Tabelle 8-6). Mit Effektdistanzen von um 100 m zählt die Schafstelze dagegen zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[36].</p> <p>Es wird allerdings vorhabendbedingt zu keiner über den Erweiterungsbereich hinaus gehenden Sichteinschränkung für Offenlandarten kommen, die zu einer anlagebedingten Störung oder Verdrängung bzw. Verkleinerung der Habitatflächen führen kann. Maßgeblich zu beurteilen ist insgesamt, ob durch diese Verdrängungseffekte der Offenlandcharakter tatsächlich nachhaltig beeinträchtigt wird. D. h., sofern die Habitateignung verringert wird, aber der verbleibende Lebensraum dennoch durch wenig vertikale Strukturen wie Gehölzreihen gegliedert ist, verbleiben genügend Ausweichmöglichkeiten für diese Arten. Weitere betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Zeit der Bauphase gelten hier die genannten Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine Vermeidung baubedingter Störungen ist durch entsprechende Bauzeiten möglich. Darüber hinaus werden die Arten in der auf die Bauphase folgenden Brutsaison durch den Verlust der Offenlandflächen und betriebsbedingter Beunruhigungen auf benachbarte Standorte ausweichen. Die Schafstelze gilt dabei gegenüber der Feldlerche grundsätzlich als gegenüber Lärm kaum störungsempfindliche Art.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die</p>	

Gilde des Offenlandes (Grünland, Äcker, Säume, Auen): Feldlerche (3/3)*, Schafstelze	1: nein** 2: nein 3: pot.tlw. ja
<p>lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Individuen jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. Die Bestandserfassung zeigte, dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate, d. h. geeignete Offenlandflächen im nahen Umfeld vorhanden sind. Die umgebend vorherrschenden Biotopstrukturen bieten insbesondere den Bodenbrütern Ausweichmöglichkeiten.</p> <p>Die Feldlerche ist nicht durch die direkte Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte betroffen, sondern indirekt durch die zukünftige lärmbedingte Meidung eines Revieres im Randbereich des geplanten Bodenabbaus. Die Art gilt zwar als gefährdet, besetzt das Kulturland wie erläutert aber beinahe flächendeckend. Somit kann im Hinblick auf den potenziellen Verlust nur eines Brutreviers in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.^[37]</p> <p>Auch hinsichtlich der Schafstelze kann durch das geplante Vorhaben in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung ausgegangen werden, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen könnte. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung im Sinne des AFB zu betrachten^[37]</p> <p>Es liegt damit für beide Arten keine vorhabenbedingte Verschlechterung der lokalen Populationen bzw. keine erhebliche Störung vor, zumal beide hier näher betrachteten Arten nicht als besonders nistplatz- oder nestreu^[35] gelten. Eine Vermeidung baubedingter Störungen ist zudem durch die vorherige Kontrolle des Baufeldes auf aktuelle Brutplätze möglich.</p> <p>Daher sind insgesamt auch keine Störungen während der Abbauphase für die im Umfeld des Vorhabenstandorts vorkommenden Offenlandarten zu erwarten. Das geplante Vorhaben erfolgt in einem Raum, der agrarisch intensiv genutzt wird. Die Lärmbelastung durch die Fahrzeuge wird das bestehende Maß durch Landwirtschaft, bestehenden Kiesabbau und Verkehrsstrassen nicht erheblich übersteigen. Weiterhin verbleiben genug Ausweichstandorte für diese Art und weitere Offenlandbrüter. Für die genannten Vogelarten ergeben sich aus vorhabenbedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester der genannten Arten durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort nutzbar sind. Bedeutende Ruhestätten von Offenlandarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Da die Feldlerche jedoch mit einer Effektdistanz von 500 m zu den gegenüber Lärm störungsempfindlichen Arten zählt^[36], kann ein störungsbedingter Verlust der nah am Erweiterungsbereich liegenden Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden. Da es zusätzlich für die ohnehin gefährdeten Art zu einer erheblichen Flächenreduzierung auch weiterer, potenziell geeigneter Fortpflanzungsstätten durch Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gewässerflächen kommt, ist abzu prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population vorliegt. Deshalb erfolgt nachfolgend für diese eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p> <p>Für die Schafstelze, die auch randliche Ruderalfluren besiedelt und weniger lärmempfindlich ist, gilt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

- 1: vom Aussterben bedroht
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 V Vorwarnliste
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-3: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe

Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe Nachtigall (3/-)*, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Die Nachtigall sucht mit ihrem Brutrevier die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Sie ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen. Die Art ist relativ reviertreu. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.^[38]</p> <p>Die Nachtigall wurde außerhalb des Erweiterungsbereichs im Ufergehölz der Weser südlich der K 63 als Brutvogel mit einem Revier nachgewiesen.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Ufergehölzes auf Höhe des Erweiterungsbereiches wurde außerdem die Stockente dokumentiert. Die Rohrammer hatte ihre beiden Brutreviere außerhalb des Erweiterungsbereichs am südlichen Weserufer sowie westlich des Vorhabenstandorts. Der Sumpfrohrsänger ist in all diesen Bereichen mit insgesamt neun Revieren am häufigsten vertreten. Zwei der Reviere liegen am Rand des Erweiterungsbereichs im zu erhaltenden Ufersaum der Weser. Er wurde als Brutvogel u. a. auch in den landwirtschaftlich genutzten Flächen festgestellt.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Für alle genannten Arten gilt, dass kein Brutnachweis auf den durch das Vorhaben direkt betroffenen Standorten vorliegt. Somit kann für keine Art eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden. Tötungen können zudem im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden werden, dass das Ufergehölz an der Weser uferseitig erhalten wird und das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit dieser vorwiegend in den Uferzonen bzw. im Röhricht brütenden Arten erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung" bzw. § 39 (5) BNatSchG). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren auftreten. Dies betrifft bezogen auf die genannten Arten insbesondere den an die Abbaufächen angrenzenden Ufersaum der Weser, in dem es vorrangig zu Störungen und zur Beunruhigung durch Lärm- und Staubimmissionen kommen wird.</p> <p>Ursächlich für diese für die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben</p>	

Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe Nachtigall (3/-)*, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>des Bodens). Betriebsbedingt wird es darüber hinaus zu Lärmbelastungen durch den Einsatz des Schwammgreifers sowie die Förder- und Anlagentechnik zur Aufbereitung des Rohstoffes kommen.</p> <p>Die genannten Arten gelten allerdings als Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Für die Stockente ist Lärm am Brutplatz sogar unbedeutend.^[39]</p> <p>Für diese Arten und für weitere an Uferzonen gebundenen Vogelarten ergeben sich aus vorhabenbedingten Störungen darüber hinaus keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Mit Effektdistanzen von um 100 m bzw. 200 m zählen sie zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[36]. Die Individuen werden jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. In der weiteren Umgebung stehen ähnliche Habitats wie Uferstaudenfluren und Röhrichte zur Verfügung.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Individuen auf benachbarte Lebensräume oder jeweils ruhigere Uferzonen desselben Gewässers ausweichen. Für die genannten Arten wertgebende Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben darüber hinaus nicht direkt beseitigt und nach Beendigung des Abbaus stehen die Reviere ohnehin wieder zur Verfügung. Zudem bieten die im Umfeld vorkommenden Biotopstrukturen für alle genannten Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Es ergeben sich damit weder aus baubedingten Störungen noch anlage- oder betriebsbedingt negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen, zumal keine Hinweise auf Brutreviere direkt am Vorhabenstandort vorliegen. Es kann somit in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wären. Daher sind insgesamt auch keine Störungen während der Bau- bzw. Abbauphase für die im Umfeld des Vorhabenstandorts vorkommenden Arten der Still- und Fließgewässer mit Röhricht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester vermieden. Eine indirekte störungsbedingte Meidung während der Abbauphase kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei allenfalls randlicher Betroffenheit bleiben genügend Flächen als Ausweichstandorte bestehen. Trotz einer teilweisen Inanspruchnahme potenzieller Brutreviere können diese ihre Funktion weiter erfüllen und es liegt daher keine befreiungsrelevante Beschädigung vor.</p> <p>Es werden zudem hinsichtlich auf Gewässer bezogene Arten nach Beendigung der Erdbauarbeiten mittelfristig neue, wertvolle, avifaunistische Habitats entstanden sein.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-4: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen und Gehölze

Gilde der Hecken, Baumreihen und (Siedlungs-) Gehölze	
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (V/V)*, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Neuntöter (3/-), Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp	1: nein** 2: nein 3: pot. tlw. ja
<p>Von den Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste bzw. national streng geschützte Art wird der Bluthänfling, dessen Fortpflanzungsstätte beseitigt wird, einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen (Tabelle 8-7). Die übrigen Arten Feldsperling, Mäusebussard und Neuntöter werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt (s. u.).</p> <p>Der Feldsperling ist verbreitet und ebenso wie der Haussperling ein Kulturfolger. Das Nest wird meist in Höhlen, überwiegend in Baumhöhlen aber auch in Mauerlöchern und unter Dächern etc. sowie in dichten Hecken angelegt. ^[40]</p> <p>Der Feldsperling wurde mit zwei Brutrevieren in Heckenstrukturen im Westen des UG nachgewiesen. Im Erweiterungsbereich wurde die Art nicht festgestellt.</p> <p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. ^[41] Die Art ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet.</p> <p>Ein Brutrevier des Mäusebussards wurde am Südwestrand des UG, nördlich der K 63 festgestellt. Im ca. 400 m entfernten Erweiterungsbereich trat die Art nur als Nahrungsgast auf.</p> <p>Der Neuntöter ist eine Art der halboffenen und offenen Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z. B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Er ist daher häufig in Moorrandbereichen, Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen anzutreffen. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Er brütet in Büschen und Bäumen. ^[42]</p> <p>Es wurde ein Brutrevier des Neuntötters in einer Heckenstruktur im Westen des UG nachgewiesen. Im Erweiterungsbereich wurde die Art nicht festgestellt.</p> <p>In den zu versetzenden Heckenstrukturen im Zentrum des Erweiterungsbereichs wurde eines der zwei erfassten Brutreviere des Bluthänflings, ein von zehn Revieren der Dorngrasmücke und ein von fünf Revieren der Gartengrasmücke nachgewiesen.</p> <p>Im zu erhaltenden Ufergehölz der Weser wurden im Erweiterungsbereich außerdem Reviere der Ringeltaube, der Kohlmeise, der Mönchsgrasmücke, der Gartengrasmücke, der Amsel, des Buchfinks, des Zilpzalps und des Zaunkönigs erfasst.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p>	

Gilde der Hecken, Baumreihen und (Siedlungs-) Gehölze	
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (V/V)*, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Neuntöter (3/-), Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp	1: nein** 2: nein 3: pot. tlw. ja
<p>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass die Gehölzstrukturen insbesondere im Ufersaum der Weser erhalten bleiben. Der Horst des streng geschützten Mäusebussards liegt am äußersten Rand des UG und nicht im Erweiterungsbereich. Ebenso liegen die Brutreviere des auf der Vorwarnliste stehenden Feldsperlings und des gefährdeten Neuntöters außerhalb des Erweiterungsbereichs.</p> <p>Weiterhin werden vor Beginn des Abbaus die im Erweiterungsbereich liegenden Hecken außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit auf die Randbereiche der Abbaufäche versetzt. Im Übrigen findet die Baufeldfreimachung bzw. Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit statt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").</p> <p>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren auftreten.</p> <p>Ursächlich für diese für die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens). Betriebsbedingt wird es darüber hinaus zu Lärmbelastungen durch den Einsatz des Schwimmgeifers sowie die Förder- und Anlagentechnik zur Aufbereitung des Rohstoffes kommen.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Individuen jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. Die Bestandserfassung zeigte, dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche vorhanden ist.</p> <p>Es werden keine Brutreviere dauerhaft beseitigt, sondern allenfalls ins nahe Umfeld versetzt. Dies betrifft ausschließlich je nur ein Revier der Arten Bluthänfling, Dorngrasmücke und Gartengrasmücke. Auch hinsichtlich des als einzige Art der Vorwarnliste im Erweiterungsbereich nachgewiesenen Bluthänflings kann im Hinblick auf den Verlust nur eines Brutreviers durch den geplanten Bodenabbau in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung ausgegangen werden, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen könnte, zumal diese Art nicht als besonders nistplatz- oder nestreu^[35] gilt. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung im Sinne des AFB zu betrachten.</p> <p>Gleichzeitig handelt es sich auch bei den im Übrigen genannten Arten, abgesehen vom Mäusebussard, vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Bei Beräumung der Vegetationsflächen außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit können daher auch Schädigungen vermieden bzw. ausgeschlossen werden. Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus baubedingten Störungen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, zumal es sich vorwiegend um keine gefährdeten Arten bzw. Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste handelt. Mit Effektdistanzen von</p>	

Gilde der Hecken, Baumreihen und (Siedlungs-) Gehölze	
<p>Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (V/V)*, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Neuntöter (3/-), Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	<p>1: nein** 2: nein 3: pot. tlw. ja</p>
<p>um 100 bzw. 200 m zählen sie ohnehin zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[36].</p>	
<p>Weiterhin ist auch der Mäusebussard gegenüber bau- bzw. abbaubedingten Störungen (Lärm, Beunruhigung durch den Lkw-Verkehr und die Anwesenheit von Menschen) unempfindlich. Optische Signale sind dabei grundsätzlich für diese Art entscheidender als akustische. Die Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 200 m.^[36] Der nachgewiesene Horst liegt in einer Entfernung von rund 400 m vom Erweiterungsbereich und damit außerhalb dieser Distanzen. Die Art unternimmt Jagdflüge im Umfeld von 1 bis 3 km. Die Abgrenzung essentieller Nahrungshabitate^[13] wird für diese Art aufgrund ihrer weiten Aktionsräume nicht vorgenommen. Somit kann eine Betroffenheit solcher vom Vorhaben ausgeschlossen werden. Im Umfeld verbleiben großräumig ungestörte, potenzielle Nahrungshabitate. Eine bau- oder anlagebedingte Beanspruchung eines Horstbaumes oder eine relevante, baubedingte Störung von Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden, da die Art im Abbaubereich nur als Nahrungsgast zu erwarten ist. Trotz einer Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten bleiben die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und es liegt daher keine befreiungsrelevante Beschädigung vor.</p>	
<p>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p>	
<p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
<p>Pot. tlw. ja:</p>	
<p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester vermieden.</p>	
<p>Durch das Vorhaben ist zwar durch das Versetzen der Hecken mit einem temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, die voraussichtlich ganze Brutreviere betreffen können. Da es sich zum Großteil um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, die sich zudem durch keine besondere Nest- oder Nistplatztreue auszeichnen, ist ein vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich. Potenziell kommt es allerdings für den selteneren Bluthänfling zu einem direkten Lebensstättenverlust, bei dem abzuprüfen ist, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden. Deshalb erfolgt nachfolgend für diesen eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p>	
<p>Für die übrigen Arten gilt, dass eine Kombination mit dem Ausgleich der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung möglich ist, da die Eingriffsregelung zusätzlich zum Versetzen von Hecken Gehölzanpflanzungen im gleichen Naturraum und eingriffsnah vorsieht. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben somit vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort bei vorhabenbedingtem Ausweichen nutzbar sind. Die hier betroffenen Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Zwar ist die Ortstreue, wie bereits angeführt, ggf. hoch ausgeprägt, allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen. Bedeutende Ruhestätten gehölzbrütender Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>	
<p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Arten damit</p>	

Gilde der Hecken, Baumreihen und (Siedlungs-) Gehölze	
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (V/V)*, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Neuntöter (3/-), Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp	1: nein** 2: nein 3: pot. tlw. ja
auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-5: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Kuckuck

Einzelartbetrachtung:	
Kuckuck (3/V)*	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Der Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) ist eine Art ohne spezifische Lebensraumzuweisung (z. B. Wald, Offenland etc.) und wird aus diesem Grund hier gesondert betrachtet. Als Brutschmarotzer lebt er in verschiedenen Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über Hoch- und Niedermoore, dörflichen Siedlungen, Randbereiche von Industrie- und Agrarbrachen bis zu offenen Küstenlandschaften. Zur Eiablage bevorzugt er offene Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden etc.) mit geeigneten Sitzwarten. Die Eier werden auf auf die Nester anderer Arten verteilt. Als Hauptwirtsarten werden Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen genannt. Pro Jahr werden bis zu 22 Eier in Wirtsnester gelegt^{[43],[27]}. Der Kuckuck ist insofern an keinen Lebensraum gebunden, sondern nur an Wirtsvogelarten, von denen u. a. der Sumpfrohrsänger sowohl im UG als auch im Erweiterungsbereich als Brutvogel vorkommt.</p> <p>Im Gebiet wurde ein Brutrevier des Kuckucks am Südufer der Weser, d. h. an der Südgrenze des UG und außerhalb des Erweiterungsbereichs, festgestellt.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein:</p> <p>Im Erweiterungsbereich wurde kein Bruthabitat bzw. Legebereich des Kuckucks festgestellt. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden Tötungen weiterhin dadurch vermieden, dass zum einen erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit und zum anderen das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brut- und Setzzeit bzw. erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein:</p>	

Einzelartbetrachtung: Kuckuck (3/V)*	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Die funktionale Bedeutung des Untersuchungsraumes als Rast-, Ruhe- und Nahrungshabitat ist jedoch durch die geplanten Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Störung der Avifauna ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Kuckuck ergeben sich in diesem Sinne aus Störungen durch den Bodenabbau keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Die Individuen dieser nicht nestreuen Art werden jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. In der Umgebung stehen in großem Umfang ähnliche Habitats zur Verfügung. Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Rodungszeiten und die vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Brutplätze möglich.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein: Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Kuckucks durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort nutzbar sind. Zudem werden nach Beendigung der Erdbauarbeiten neue wertvolle, avifaunistische Habitats (Flachwasser- und Röhrichtzonen) entstanden sein. Mittelfristig werden so neue und großflächige Strukturen geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-6: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ^[44]
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (3)	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
<p>Die Feldlerche kommt in allen naturräumlichen Regionen vor und besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend. Sie fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. In Deutschland und Mitteleuropa sind in den letzten Jahrzehnten deutliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Der Erhaltungszustand dieser Art wird im Land Niedersachsen als ungünstig bewertet.^[44] Die Feldlerche brütet am Boden auf flachen, weithin offenen, baumarmen Flächen. Die Hauptbrutzeit und Nist-</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<i>platznutzung erstreckt sich von April bis Juli. Die Reviergröße beträgt durchschnittlich ca. 2 ha^[44]. Die Art hält insgesamt zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60 bis 120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.^[44]</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <u>Deutschland:</u> <i>Deutschland ca. 2,5 Mio. Brutpaare^[44]</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>flächendeckend verbreitet, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen^[44]</i> <i>In Niedersachsen aktuell ca. 180.000 Brutpaare</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Feldlerche wurde als Brutvogel im UG festgestellt, allerdings liegt nur ein Brutrevier im Erweiterungsbereich. Dieses befindet sich am äußersten Südostrand der Fläche im zu erhaltenden Sicherheitsstreifen (s. Abbildung 7-2).</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden Tötungen weiterhin dadurch vermieden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brut- und Setzzeit bzw. erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist oder <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die Feldlerche benötigt zwar nur karge Vegetation, brütete jedoch nicht in reinen Offenbodenbereichen bzw. im Bereich von Baustellen, in denen zusätzlich Lärm und Beunruhigungen wirken. Im Rahmen der vorbereiteten Maßnahmen findet eine Vergrämung durch den fortlaufenden Baubetrieb statt. Im Anschluss steht bei Beginn des Abbaus Wasser auf den Flächen an.</i> Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p><i>Die kontinuierliche Lärmkulisse während der Dauer des Abbaus kann die Gesänge und Rufe der Feldlerche maskieren. Die Feldlerche hat in diesem Zusammenhang eine relativ hohe Maskierungsanfälligkeit, insbesondere bezogen auf die Lautäußerungen zur Revierverteidigung und Kontaktkommunikation³⁹⁾.</i></p> <p><i>Das Nest wird dabei ohnehin jedes Jahr neu gebaut. Je nach landwirtschaftlicher Bearbeitung ist es bei der Art üblich, dass es zu Revierverschiebungen innerhalb einer Brutsaison kommen kann.</i></p>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p><i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Feldlerche durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Es wird allerdings zu einer störungsbedingten Revierverlagerung kommen.</i></p> <p><i>Es wird innerhalb des dem Vorhabenstandort benachbarten Flurstücks 18/12, Flur 7, Gemarkung Stolzenau mit insgesamt rund 6,6 ha ca. 2,6 ha Ackerland in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt. Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode vor Beginn der vorbereitenden Erdarbeiten auf der Abbaufläche durchzuführen. Auf der Fläche erfolgt eine Ansaat mit einer regionaltypischen Saatgut-Mischung, z. B. Fa. Rieger-Hofman, Nr. 11a Feuchtwiese oder 14 Wiesenmischung für das norddeutsche Tiefland. Die Aussaatmenge beträgt 2 bis 4 g/m². Folgende Nutzungsaufgaben sind auf dem gesamten Flurstück zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die erste Mahd darf zwischen dem 15. Juni und 1. Juli als Hochmahd (maximal 14 cm Schnitthöhe) erfolgen.</i> • <i>Ein fünf Meter breiter Streifen an einer Seite der Kompensationsfläche bleibt bis zur nächsten Mahd ungemäht.</i> • <i>Eine Nachbeweidung mit bis zu 3 Großvieheinheiten/ha ist ab dem 1. Juli möglich.</i> • <i>Falls die Fläche nicht beweidet wird, ist eine zweite Mahd im Herbst durchzuführen, damit die Fläche zum Winter hin kurzrasig ist.</i> • <i>Das Mähgut ist vollständig abzufahren.</i> • <i>Umbruch, Fräsen mit Neuansaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet.</i> • <i>Nach dem 1. September eines jeden Jahres ist eine zweite Mahd gestattet.</i> • <i>Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.</i> <p><i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i></p>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Jegliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme für Rastvögel dienen analog den Offenlandarten wie der Feldlerche, sodass ergänzende Maßnahmen nicht erforderlich sind. Aufgrund der flexiblen Lebensweise und der noch relativ hohen Verbreitung ist in keinem Fall von einer Verschlechterung der lokalen Population durch den Verlust eines Brutrevieres im UG auszugehen. Als lokale Population wird bei dieser Art das Vorkommen im Gemeindegebiet verstanden.</i>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-7: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
<input type="checkbox"/> RL D (-)	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)	<input type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<p>Der Bluthänfling ist ein u. U. ein Zugvogel, bei dem die Brut- und Geburtsortstreue nachgewiesen ist. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen, ausnahmsweise auch am Boden, angelegt. Hauptbrutzeitraum: April bis September^[35]</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<p><u>Deutschland:</u> Bestand 2005 - 2009: 125.000 - 235.000 Brutpaare^[45]</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Regelmäßiger Brutvogel, 16.000 - 38.000 Reviere, 15 % der Tiere in Deutschland siedeln in Niedersachsen. In allen naturräumlichen Regionen^[46]</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>In den zu versetzenden Heckenstrukturen im Zentrum des Erweiterungsbereichs wurde eines der zwei erfassten Brutreviere des Bluthänflings nachgewiesen (s. Abbildung 7-2).</p>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass die Gehölzrodungen, und auch das Versetzen von Hecken, außerhalb der Brutzeit erfolgen (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u></p>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<p>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</p>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eines der zwei Brutreviere in einer Heckenstruktur wird abbaubedingt zwar beseitigt. Die Art ist aber nur orts- und nicht nistplatztreu. Umgebend bestehen zusätzlich bereits derzeit ähnlich strukturierte Habitats für den im Übrigen nicht störungsempfindlichen Bluthänfling.</i>	
<i>Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen, um die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings und weiterer Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang zu erhalten:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn des Abbaus werden die im Erweiterungsbereich liegenden Hecken außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit auf die Randbereiche der Abbaufäche versetzt. • Der die Weser begleitende Baumbestand wird uferseitig erhalten 	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Ein Ausweichen innerhalb des Aktionsraumes u. a. in neu geschaffene Anpflanzungen ist für diese nicht empfindliche Art sicher prognostizierbar. Der Zustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</i>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung"	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.1 Gastvögel

Die Verbreitung der im Gebiet erfassten Arten ist den im Anhang 3 dargestellten Bestandserfassungen zu entnehmen.

Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1)

Die nachfolgend genannten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten treten im Untersuchungsgebiet als Gastvogelarten, d. h. als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Ihre potenzielle Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben wird in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft. Dabei bleiben eingebürgerte Arten (Nilgans, Jagdfasan) im Folgenden unberücksichtigt.

Tabelle 8-8: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Gastvögel/Durchzügler

Gastvögel/Durchzügler: Feldschwirl (V/V)*, Flussuferläufer (3/3), Rotkehlchen	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Die genannten Arten suchten das Gebiet außerhalb ihrer Brutzeiten nur als Nahrungs- bzw. Rasthabitat auf ihrem weiteren Durchzug auf. Nur das Rotkehlchen wurde dabei im Erweiterungsbereich festgestellt.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Da weder im UG noch direkt am Vorhabenstandort Brutvorkommen der genannten Arten vorkommen und damit gleichzeitig vorhabenbedingt auch keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden kann, wird der Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein: Es sind am Vorhabenstandort keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Ein Störungseinfluss auf die genannten Arten ist auszuschließen, insbesondere wenn die Arten lediglich vereinzelt als Nahrungsgast auftreten. Die anlage- oder betriebsbedingten Störungen sind bei diesem Vorhaben ausgeschlossen. Selbst wenn das Rastgeschehen zur Nahrungssuche beunruhigt werden sollte, sind die Räume, in denen das Rastgeschehen stattfindet, insgesamt so groß, dass noch genügend geeignete Bereiche für die genannten Arten verbleiben. Für die genannten Vogelarten ergeben sich aus bau- bzw. abbaubedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen sie zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[36]. Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Jagd-, Nahrungsflächen bzw. Nahrungsreviere als solche fallen nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung, Beschädigung) an. Nur, wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate z. B. eine Population einer geschützten Art wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein. Dies ist aber beim vorliegenden Projekt aufgrund der vorliegenden Wertigkeiten nicht gegeben. Zumindes t bezogen auf den Flussuferläufer wird das Nahrungshabitat in Folge des entstehenden Abbaugewässers sogar erweitert, denn dieser bevorzugt flache Ufer u. a. von Flüssen, Altwässern und Baggerseen^[47]. Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten vorkommen oder beseitigt werden, wird der Verbotstatbestand durch das Bauvorhaben nicht berührt. Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der genannten Arten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit insgesamt nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

- 1: vom Aussterben bedroht
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 V Vorwarnliste
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-9: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Gastvögel/Nahrungsgäste

Gastvögel/Nahrungsgäste: Austernfischer, Bachstelze, Dohle, Elster, Graugans, Kolkrabe, Kormoran, Lachmöwe (V/-)*, Rotmilan (2/-), Star (V/-), Stieglitz, Sturmmöwe, Weißstorch (2/3)	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Die genannten Arten suchten das Gebiet nur als Nahrungshabitat auf. Die Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb des UG.</p> <p>Von den genannten Arten wurden lediglich Kolkrabe, Lachmöwe und Stieglitz im Erweiterungsbereich festgestellt. Alle übrigen Arten wurden als Nahrungsgast im weiteren UG oder sogar darüber hinaus gesichtet. Während Kolkrabe und Lachmöwe dabei ein breites Nahrungsspektrum abdecken, ist der Stieglitz vorrangig an das Samenfressen angepasst.</p> <p>Stare sind in Europa Standvögel oder Mittelstreckenzieher. Sie bewegen sich in Trupps und z. T. großen Schwärmen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden.</p> <p>Auch der in Niedersachsen stark gefährdete Rotmilan ist ein Nahrungsgeneralist, d. h., er ist ein aktiver Jäger, nimmt jedoch auch Aas und Abfälle auf. Er ist ein Suchflugjäger der offenen Landschaft. Er überfliegt große Gebiete und sucht diese systematisch nach Beute ab, die er im Darüberfliegen vom Boden aufnimmt, ohne dabei zu landen. Er bevorzugt als Nahrungshabitat das offene Kulturland, Viehweiden aber auch Feuchtgebiete, während die Bruthabitate überwiegend im Bereich von Waldrändern und Feldgehölzen liegen. Die im Jahre 2000 durchgeführte Bestandserhebung in Niedersachsen zeigt einen Bestandsrückgang, einen Arealrückgang sowie eine negative Entwicklung beim Bruterfolg. Dieser Trend kann durch die erneute landweite Erfassung in den Jahren 2008 bis 2012 bestätigt werden^[48]. Daraus ergibt sich als aktuelle Einschätzung ein ungünstiger Erhaltungszustand des Rotmilans in Niedersachsen. Aktuell gilt die östliche Hälfte Niedersachsen als regelmäßig besiedelt.^[49]</p> <p>Der Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) sucht das Gebiet zur Nahrungssuche auf, indem er Flächen mit kurzer Vegetation oder Seichtwasser beschreitet. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art als Brutvogel stabil zu bewerten.^[50] Zur Nahrungssuche wurde ein einzelner Weißstorch im April 2014 gesichtet, jedoch sowohl außerhalb des Erweiterungsbereichs als auch außerhalb des UG. Der Horststandort befindet sich ebenso außerhalb des UG.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Der eigentliche Vorhabenstandort hat in Bezug auf die genannten Arten keine besondere Attraktionswirkung als Nahrungshabitat. Somit ist hier auch kein gehäuftes Auftreten zu verzeichnen. Da alle Arten nicht als Brutvogel im Gebiet vorkamen und auch aufgrund der projektspezifischen Merkmale kann hier keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden. Der Verbotstatbestand wird durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein: Störungen bzw. Beeinträchtigungen können als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren (z. B. Maskierung von Gesängen und Rufe der Vögel durch eine kontinuierliche Lärmkulisse) bzw. als Zerstörung von Lebensräumen sowie der Zerschneidung oder Frag-</p>	

Gastvögel/Nahrungsgäste: Austernfischer, Bachstelze, Dohle, Elster, Graugans, Kolkrabe, Kormoran, Lachmöwe (V/-)*, Rotmilan (2/-), Star (V/-), Stieglitz, Sturmmöwe, Weißstorch (2/3)	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>mentierung des Lebensraumes auftreten. Es sind jedoch keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Keine der genannten Arten ist im Vorhabenbereich damit durch die direkte Zerstörung ihrer Brutstätte oder seiner Ruhezone betroffen. Es ist jedoch zu prüfen, ob Störungen in Form einer dauerhaften Lärmkulisse oder Beunruhigung durch sichtbare Menschen auftreten können und ob diese erheblich im Sinne des AFB sind.</p> <p>Zu untersuchen ist dies insbesondere für den Bereich der Abbaubereiche, in denen es vorrangig zu Störungen und Beunruhigung dieser Art durch Lärmimmissionen tagsüber kommen wird. Ursächlich für diese Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens) und der Wiederherrichtungsarbeiten. Weiterhin wird es betriebsbedingt zu monotonen und kontinuierlichen Lärmbelastungen durch den Einsatz des Schwimmgreifens kommen. Die Förder- und Anlagentechnik zur Aufbereitung des Rohstoffes ist bereits vorhanden und wird vorhabenbedingt nicht standörtlich verlagert.</p> <p>Bei Arten wie Austernfischer, Rotmilan und Weißstorch sind optische Signale dabei grundsätzlich entscheidender als akustische. Beim Rotmilan entspricht die Effektdistanz der Fluchtdistanz von 200 bis 300 m.^[36] Der Weißstorch hat eine Effektdistanz von 100 m.^[36] Der Kolkrabe hat eine Fluchtdistanz von 500 m.^[36] Er hat Gemeinschaftsnahrungsplätze und -schlafplätze in einem Umkreis bis zu 12 km. Bei der Lachmöwe und dem Kormoran sind ebenfalls die außerhalb des UG liegenden Brutkolonien störempfindlicher. Die Bachstelze, Dohle, Elster, Graugans, Stare und Stieglitze gelten mit Effektdistanzen von um 100 m bis 200 m als gegenüber Lärm kaum störungsempfindliche Arten^[36].</p> <p>Letztlich ist die Akustik insbesondere bei der Nahrungssuche damit für die genannten Arten kaum relevant. Maßgeblicher ist eher die Scheuchwirkung durch tagsüber während der Betriebszeiten möglicherweise sichtbare Menschen. Diese Auswirkungen sind allerdings vergleichbar mit gelegentlichen Tätigkeiten von Landwirten im Außenbereich. Eine Scheuchwirkung durch sichtbare Menschen ist eher untergeordnet, da die meisten Arbeiten von Fahrzeugen aus stattfinden werden. Auch diese Störeffekte sind damit als untergeordnet zu betrachten. Gleichzeitig entfallen langfristig die Störungen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nach Abschluss des Abbauvorhabens.</p> <p>Es ist insgesamt von keiner erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigung durch den Betrieb auf die verschiedenen Lebensphasen der Arten auszugehen. Somit wird die funktionale Bedeutung des Untersuchungsraumes als Rast-, Ruhe- und Nahrungshabitat durch die geplanten Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall handelt es sich zum Großteil um Arten mit größeren Raumansprüchen und Habitatanforderungen, sodass davon auszugehen ist, dass die störungsbedingten Beeinträchtigungen durch Ausweichen an anderer Stelle kompensiert werden könnten^[37], zumal die Fortpflanzungsstätten überwiegend weit abseits liegen. Gleichzeitig gelten zumindest der Rotmilan und der Weißstorch zwar in Niedersachsen als stark gefährdet, die betrachtete Region zählt aber zu den Gebieten mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen beider Arten, denen hier eine herausragende Rolle zukommt^{[49],[50]}. Somit kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf diese sowie die weiteren betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.^[37] Es liegt damit keine Verschlechterung der lokalen Populationen und infolgedessen auch keine erhebliche Störung vor.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p>	

Gastvögel/Nahrungsgäste: Austernfischer, Bachstelze, Dohle, Elster, Graugans, Kolkrabe, Kormoran, Lachmöwe (V/-)*, Rotmilan (2/-), Star (V/-), Stieglitz, Sturmmöwe, Weißstorch (2/3)	1: nein** 2: nein 3: nein
<p>Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten vorkommen oder beseitigt werden, wird der Verbotstatbestand durch das Abbauvorhaben nicht berührt.</p> <p>In dem Falle, dass die Nahrungsfläche unverzichtbar für die Jungenaufzucht oder das Überleben der adulten Individuen ist, stehen auch Nahrungsflächen unter dem Schutzbegriff der "Fortpflanzungs- und Ruhestätten"^[37]. Nahrungsflächen sind vom abbaubedingten Flächenverlust betroffen. Im vorliegenden Fall stehen jedoch in unmittelbarer Nähe und weiterer Umgebung zum Abbauvorhaben den meisten genannten Arten geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung. Weiterhin können sowohl die noch nicht abgebauten Abschnitte als auch die im Abbau befindlichen Flächen teilweise weiterhin als Nahrungsraum dienen. Darüber hinaus kann die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz mehrere Kilometer betragen.</p> <p>Hinsichtlich des Weißstorches kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenziell essenzielle Nahrungshabitate im Abbaubereich betroffen sind, da es in einem Umkreis von 2 - 2,5 km um das Untersuchungsgebiet Weißstorch-Horste im nördlichen Stolzenau, in Leese und in Schlüsselburg gibt. Durch die Umwandlung von rund 17 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in etwa 10 ha Wasserfläche gehen die potenziell essenziellen Nahrungshabitate verloren. Gleichzeitig werden auf den verbleibenden 7 ha, die der Entwicklung naturnaher Uferstrukturen zur Verfügung stehen neue, u. U. hochwertigere Nahrungshabitate geschaffen. Es können sich in den hier gezielt entwickelten Flachwasserbereichen Amphibien einstellen, die eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Storch darstellen und bislang im Gebiet keinen geeigneten Lebensraum zu Verfügung hatten. Zusätzlich werden vorhabenbedingt die Rückspülsandflächen außerhalb der Abbaufäche um ca. 1,9 ha erweitert, die die Nahrungshabitate zusätzlich ergänzen werden. So ist belegt, dass der Weißstorch Schilfbestände, Seggensümpfe und Überschwemmungsflächen als Nahrungshabitate nutzt und nicht allein auf Grünlandnutzung durch den Menschen angewiesen ist.⁵ Ergänzend kommt es zur Extensivierung der Flächenutzung innerhalb des benachbarten Flurstück 18/12, Flur 7, Gemarkung Stolzenau mit insgesamt rund 6,6 ha. Hiervon werden ca. 2,6 ha Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Die Verluste an Nahrungshabitaten können damit innerhalb des potenziellen Brutrevieres qualitativ und quantitativ ersetzt werden.</p> <p>Insgesamt wird der Lebensraum insbesondere für die auf Gewässer bzw. Überschwemmungsbereiche bezogene Arten wie Kormoran, Lach- und Sturmmöwe sowie Austernfischer und auch den Weißstorch durch das Vorhaben erweitert. Auch bezogen auf den Rotmilan ergibt die regionale Bestandsentwicklung in Niedersachsen insbesondere in den Regionen mit Gewässeranteilen eine stabilere Bestandsentwicklung als in rein landwirtschaftlich dominierten Bereichen^[51]. Solche Arten werden damit zukünftig durch die Erweiterungsfläche im Rahmen des Vorhabens begünstigt.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

⁵ http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,6&button_ueber=true&wg=1&wid=2.

Tabelle 8-10: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Gastvögel/Übrige Arten, Rastvögel

<p>Gastvögel/Übrige Arten, Rastvögel*:</p> <p><u>Gänse:</u> Blässgans, Graue Gans, Tundrasaatgans</p> <p><u>Enten, Säger, Taucher:</u> Gänsesäger, Haubentaucher, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Tafelente, Zwergtaucher</p> <p><u>Regenpfeifer:</u> Goldregenpfeifer, Kiebitz</p> <p><u>Möwen:</u> Mantelmöwe, Silbermöwe</p> <p><u>Reiher:</u> Graureiher, Silberreiher</p> <p>Blässhuhn</p> <p>Turmfalke</p>	<p>1: nein**</p> <p>2: nein</p> <p>3: nein</p>
<p>Die genannten Arten suchten das Gebiet nur als Nahrungs- bzw. Rasthabitat auf ihrem weiteren Durchzug im Spätsommer bzw. Frühjahr auf.</p> <p>Für die Tundrasaatgans und die Blässgans sind geeignete Schlafgewässer in der Nähe der Nahrungshabitate (Seen, Flussabschnitte) von besonderer Bedeutung. Als Nahrungshabitate werden Äcker mit Raps und Wintergetreide sowie Grünland aufgesucht. Der Erhaltungszustand für die im UG nachgewiesenen Saatgans der Unterart <i>Anser fabalis rossicus</i> wird ebenso wie der der Blässgans als günstig bewertet.^[52]</p> <p>Die Graugans sucht im Winter dieselben Nahrungshabitate wie andere Gänse auf, ernährt sich grundsätzlich neben Land- auch von Wasserpflanzen. Ihr Erhaltungszustand wird als günstig bewertet.^[52]</p> <p>Für die Schnatterente stellen bevorzugt flache, stehende oder langsam fließende Gewässer ein geeignetes Nahrungshabitat dar (Fluchtdistanz: 200 m^[36]). Die Löffel- und Knäkente suchen oft auch Überschwemmungsflächen auf (Fluchtdistanz Löffelente: 150 m^[36]). Tafel- und Reiherente sind an allen größeren Flüssen anzutreffen, d. h., ein Verbreitungsschwerpunkt stellt auch die Weser dar (Fluchtdistanz Tafelente: 150 m^[36]). Ebenso hält sich die Schellente außerhalb ihrer Brutzeit bevorzugt an größeren Binnengewässern und Flüssen auf. Der Erhaltungszustand der meisten Enten als Gastvogel wird als günstig bewertet. Der Erhaltungszustand der Knäkente als Gastvogel wird dagegen aufgrund geringer und abnehmender Bestände als ungünstig bewertet^[53] (Fluchtdistanz: 120 m^[36]).</p> <p>Der Gänsesäger kommt im Winter besonders an größerem fischreichen Seen und Flüssen, hier die Weser, vor (Fluchtdistanz: 300 m^[36]). Der Erhaltungszustand wird für die Art als günstig bewertet.^[53]</p> <p>Haubentaucher halten sich im Verlauf eines Jahres ebenso überwiegend an größeren Binnengewässern, z. T. aber auf Fließgewässern auf. Dabei tauchen sie hier nach ihrer Beute wie Fische, Frösche oder Kaulquappen. Der Erhaltungszustand dieser Art als Gastvogel wird als günstig bewertet.^[53] Der Zwergtaucher bevorzugt dagegen eher kleinere Gewässer und hat ein weites Verbreitungsgebiet. Beide Taucherarten zeigen eine Effektdistanz auf Straßen von 100 m.</p> <p>Der Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) sucht als Rast- und Nahrungsplatz Grünland und Ackerflächen in weiten, offenen und unverbauten Landschaften auf. Der Erhaltungszustand dieser Art als Gastvogel wird als günstig bewertet. Der Goldregenpfeifer sucht vor allem Acker und Grünland zur Nahrungssuche auf. Diese tagsüber genutzten Flächen können weit entfernt von den nachts als Schlafstätte genutzten Flächen liegen. Solche Schlafstätten besitzen im Flächenverbund eines Rast- und Überwinterungsgebietes eine besondere Funktion, die bei dauerhafter Störung schwer auszugleichen ist.^[36] Der Erhaltungszustand für den Goldregenpfeifer als Gastvogelart kann derzeit (noch) als günstig bewertet werden.^[54]</p> <p>Das Hauptvorkommen Mantel- und Silbermöwe ist im Wattenmeer. Sie ernähren sich sehr vielseitig und sammeln die Nahrung sowohl im Uferbereich als auch von der Wasseroberfläche oder durch Abjagen von Beute. Der Erhaltungszustand der Mantelmöwe als Gastvogel wird in Niedersachsen als günstig bewertet. Bei der Silbermöwe sind Rückgänge zu ver-</p>	

<p>Gastvögel/Übrige Arten, Rastvögel*:</p> <p><u>Gänse:</u> Blässgans, Graue Gans, Tundrasaatgans</p> <p><u>Enten, Säger, Taucher:</u> Gänsesäger, Haubentaucher, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Tafelente, Zwergtaucher</p> <p><u>Regenpfeifer:</u> Goldregenpfeifer, Kiebitz</p> <p><u>Möwen:</u> Mantelmöwe, Silbermöwe</p> <p><u>Reiher:</u> Graureiher, Silberreiher</p> <p>Blässhuhn</p> <p>Turmfalke</p>	<p>1: nein** 2: nein 3: nein</p>
<p>zeichnen. Dennoch wird auch hier der Erhaltungszustand noch als günstig bewertet.^[55]</p> <p>Graureiher, Blässhuhn und Turmfalke sind in Niedersachsen flächendeckend verbreitete Arten. Während der Turmfalke zur Nahrungssuche die Landflächen überfliegt, sind die Nahrungshabitate der anderen Arten, einschließlich des Silberreihers, ans Gewässer, hier vor allem die Weser, gebunden. Für den Turmfalken sind eher optische als akustische Signale entscheidend. Die Art hat eine Fluchtdistanz von nur 100 m.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Die genannten Arten suchten das Gebiet vor allem als Nahrungs- bzw. Rasthabitat auf ihrem Durchzug auf.</p> <p>Da direkt am Vorhabenstandort keine Brutvorkommen der genannten Arten vorkommen und aufgrund der projektspezifischen Merkmale damit gleichzeitig auch keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden kann, wird der Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich von am Boden brütenden Arten wie dem Kiebitz können Tötungen durch eine spontane Besiedlung des Baufeldes dadurch vermieden werden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern oder erst nach entsprechenden Vergrämungsmaßnahmen erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung Brutvögel"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Es sind am Vorhabenstandort keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Das Verhalten der Rastvögel in Rast- und Überwinterungsgebieten deutet darauf hin, dass in erster Linie optische Störreize und optische Kulisseneffekte für die Meidung bestimmter Räume verantwortlich sind. Von einer Steigerung der Störintensität mit zunehmendem Lärm ist nicht auszugehen. Sichtbare Fußgänger und Radfahrer stören dabei stärker als Fahrzeuge. Da es durch das Vorhaben jedoch grundsätzlich zu keiner betriebs- oder anlagebedingten Erhöhung der Frequentierung des Raums durch sichtbare Menschen kommen wird und auch keine ausgesprochene optische Kulissenwirkung oder Störreize wie z. B. flackerndes Licht entstehen wird, wird insgesamt keine erhöhte Störwirkung prognostiziert. Zudem werden im Bestand und auch durch die Planungen Abschirmungen durch Heckenstrukturen vorliegen, die vorhabenbedingte Störpotenziale wirksam reduzieren werden.</p> <p>Die betriebsbedingten Störungen finden vorwiegend tagsüber, außerhalb nächtlicher Ruhephasen statt. Während dieser Phasen kann das Rastgeschehen zur Nahrungssuche beunruhigt werden. Die Räume, in denen das Rastgeschehen stattfindet, sind insgesamt allerdings so groß, dass noch genügend geeignete Bereiche für die genannten Arten verbleiben, zumal sich die lokale Bedeutung nur über die Arten Reiherente und Schellente, auf die Weser als</p>	

<p>Gastvögel/Übrige Arten, Rastvögel*:</p> <p><u>Gänse:</u> Blässgans, Graue Gans, Tundrasaatgans</p> <p><u>Enten, Säger, Taucher:</u> Gänsesäger, Haubentaucher, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Tafelente, Zwergtaucher</p> <p><u>Regenpfeifer:</u> Goldregenpfeifer, Kiebitz</p> <p><u>Möwen:</u> Mantelmöwe, Silbermöwe</p> <p><u>Reiher:</u> Graureiher, Silberreiher</p> <p>Blässhuhn</p> <p>Turmfalke</p>	<p>1: nein**</p> <p>2: nein</p> <p>3: nein</p>
<p>Rastgewässer beschränkt.</p> <p>Ein Störungseinfluss insbesondere auf die Arten, die lediglich vereinzelt als Nahrungsgast auftraten wie Tundrasaatgans oder Turmfalke ist ohnehin auszuschließen. Im direkten Vorhaben- bzw. Erweiterungsbereich traten nur wenige, vergleichsweise kleine Trupps Graugänse auf. Diese Art hat nur geringen Effektdistanzen von 100 m. Insgesamt ist von allen genannten Arten mit Abstand der Gänsesäger die empfindlichste Art mit einer Fluchtdistanz von 300 m. Auch dieser wurde auf der Weser, jenseits des gegenüber der Vorhabenfläche abschirmenden Ufergehölzes, festgestellt.</p> <p>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, zumal der Erhaltungszustand fast aller Arten, mit Ausnahme der Knäkente, die ebenfalls auf der Weser gesichtet wurde, als günstig bewertet wird.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Jagd-, Nahrungsflächen bzw. Nahrungsreviere als solche fallen nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung, Beschädigung) an. Nur, wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate z. B. eine Population einer geschützten Art wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein.</p> <p>Dies ist aber beim vorliegenden Projekt aufgrund der vorliegenden Wertigkeiten in Bezug auf die meisten genannten Arten nicht gegeben. Aufgrund der Angaben der Biologischen Station Minden-Lübbecke e. V. liegen jedoch aktuell bedeutende Rastbestände von Blässgans (regional) und Tundrasaatgans (lokal) im Untersuchungsgebiet vor. Diese befinden sich überwiegend westlich der K 63, aber lokal bedeutende Blässgansvorkommen auch östlich der K 63. Es wird durch die Flächenumwandlungen im Gebiet zu einer dauerhaften Verlagerung der Äsungsflächen dieser Arten kommen. Diese Verlagerung wird im Rahmen des Vorhabens mit der Eingriffsregelung abgearbeitet und im Nahbereich durch Flächenextensivierungen sowie durch über Ersatzgeldzahlungen geleistete Kompensation im Nahbereich realisiert.</p> <p>Insgesamt wird der Lebensraum insbesondere für die an Gewässer bzw. Überschwemmungsbereiche gebundene Arten durch das Vorhaben erweitert. Die meisten genannten Arten sind an Gewässerflächen gebunden. Diese werden sich vorhabenbedingt einschließlich als Nahrungshabitat geeigneter Flachwasserzonen sogar erweitern. Einzig für den Turmfalken wird sich das Nahrungshabitat verringern. Es verbleiben im nahen Umfeld jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p>Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten vorkommen oder beseitigt werden, wird der Verbotstatbestand durch das Bauvorhaben nicht berührt. Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der genannten Arten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit insgesamt nicht abzuleiten ist.</p>	

* Eine Einstufung in die Roten Listen ist für Rastvögel nicht sinnvoll.

**Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

9 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) werden bei der Durchführung des Vorhabens eingesetzt und sind u. a. auch geeignet, Beeinträchtigungen von Arten, in diesem Fall ausschließlich Brutvögel, zu vermeiden:

Maßnahmen zur Vermeidung

- Das Abschieben des Oberbodens erfolgt außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit der **Bodenbrüter** (1. April bis 15. Juli).

Optional: Falls das Abschieben des Oberbodens sich in die Brutphase hinein verzögert, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine vorherige Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester durchzuführen. Auf der Basis der dann vorliegenden Daten sind geeignete Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

- Vor Beginn des Abbaus werden die im Erweiterungsbereich liegenden Hecken außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit der **Gehölzbrüter** auf die Randbereiche der Abbaufäche versetzt.
- Der die Weser begleitende Baumbestand wird uferseitig erhalten, indem ein 25 m breiter Sicherheitsstreifen parallel zur Weser unberührt bleibt und durch weitere 25 m mit Abraum auf der Seite des Abbaus ergänzt wird.
- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit außerhalb der Brutphase der **Gehölzbrüter** vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (s. § 39 (5) BNatSchG).

Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme):

- Für das betroffene Paar **Feldlerchen** ist innerhalb des dem Vorhabenstandort benachbarten Flurstücks 18/12, Flur 7, Gemarkung Stolzenau (insgesamt rund 6,6 ha) ca. 2,6 ha Ackerland in eine extensive Grünlandnutzung umzuwandeln. Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode vor Beginn der vorbereitenden Erdarbeiten auf der Abbaufäche durchzuführen.

Auf der Fläche erfolgt eine Ansaat mit einer regionaltypischen Saatgut-Mischung, z. B. Fa. Rieger-Hofman, Nr. 11a Feuchtwiese oder 14 Wiesenmischung für das norddeutsche Tiefland. Die Aussaatmenge beträgt 2 bis 4 g/m².

Folgende Nutzungsaufgaben sind auf dem gesamten Flurstück zu berücksichtigen:

Die erste Mahd darf zwischen dem 15. Juni und 1. Juli als Hochmahd (maximal 14 cm Schnitthöhe) erfolgen. Ein fünf Meter breiter Streifen an einer Seite der Kompensationsfläche bleibt bis zur nächsten Mahd ungemäht. Eine Nachbeweidung mit bis zu drei Großvieheinheiten/ha ist ab dem 1. Juli möglich. Falls die Fläche nicht beweidet wird, ist eine zweite Mahd im Herbst durchzuführen, damit die Fläche zum Winter hin kurzrasig ist.

Das Mähgut ist vollständig abzufahren. Umbruch, Fräsen mit Neuansaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Nach dem 1. September eines jeden Jahres ist eine zweite Mahd gestattet. Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Durch einen Hochschnitt von 14 cm Schnitthöhe beim ersten Schnitt wird die Zerstörung aktuell genutzte Nester vermieden. Gleichzeitig ist die Vegetation nach dem Schnitt schneller wieder hoch, sodass die Feldlerche früher mit dem Nestbau beginnen kann.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Umfeld gewährleistet, negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen werden nicht erwartet. Darüber hinaus gehende, funktionserhaltende Maßnahmen sowie Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG sind nicht erforderlich.

10 Fazit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, streng geschützten Tierarten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) verhindern.

Aufgrund fehlender, relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Dipl. Ing. Anne Zorn
Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 4799-U

Oyten, 2. März 2016

11 Literatur und Quellen

- [1] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTS-PFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober 2006 im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- [2] TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1.
- [3] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- [4] NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (NLWKN) (2006): Umgang mit artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 BNatSchG im Geschäftsbereich der niedersächsischen Straßenbauverwaltung. Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Anforderungen (17.10.2006).
- [5] BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage 1. Im Auftrag der Obersten Baubehörde - erarbeitet von Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung.
- [6] LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Stand 25. Februar 2009.
- [7] BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13 - 24.
- [8] EISENBAHN-BUNDESAMT (2007): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebe-

bahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Januar 2007.

- [9] <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/...>
- [10] EU-RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003 (FFH-RL).
- [11] EU-RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 29.07.1997 (VS-RL).
- [12] LÜTTMANN (2007): Tagung "BNatSchG 2007 - die planerische Bewältigung des Artenschutzrechts, Fulda 23.10.07 möglichst wenig - aber genug" - Untersuchungsumfang und -tiefe im Prüfprogramm aus fachlicher Sicht.
- [13] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.
- [14] NLWKN (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.
- [15] NLWKN (2011): schriftliche Mitteilungen von Herrn Breuer vom 04.11.2011 und vom 07.11.2011.
- [16] BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE); European Group of experts on Ecology, Genetics and Conservation.
- [17] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - i. d. F. der 1. Änd. vom 15.09.2010. Düsseldorf.
- [18] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, www.bfn.de.

- [19]SCHNITTER, P. et al. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- [20]MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2011): Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen.
- [21]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen - Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Stand November 2011.
- [22]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Stand November 2011.
- [23]PETERSEN, G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg.
- [24]LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.
- [25]BFN (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis, Bonn.
- [26]BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1998): Fledermäuse und Fledermaus-schutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.
- [27]SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- [28] SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44. S.23 - 81.
- [29] KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27, 3/2007. S.131 - 175.
- [30] KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33**, 2/2013. S.70 - 87.
- [31] NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Fischotter (*Lutra lutra*), Stand November 2011.
- [32] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- [33] LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN - AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen, Stand: 2013.
- [34] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103073.
- [35] BOSCH & PARTNER GmbH (2008): Gutachten zum LBP Leitfadens - Geschützte Brutstätten und Brutzeiträume europäischer Vogelarten.
- [36] GARNIEL, A. und MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.
- [37] TRAUTNER, J. und Jooss, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), 2008.

- [38] <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103099>.
- [39] GARNIEL, A. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007.
- [40] BEZZEL, E. Dr. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passers Singvögel.
- [41] <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103010>.
- [42] NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Neuntöter (*Lanius collurio*), (Stand November 2011).
- [43] BEZZEL, E. Dr. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nonpasseriformes Nichtsingvögel.
- [44] NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Feldlerche (*Alauda arvensis*), Stand November 2011.
- [45] SUDFELDT, C. et al. (2013): Vögel in Deutschland - 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- [46] KRÜGER, T. et al. (2014): Atlas der Brutvögel Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. In: Naturschutz und Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48, Hannover.
- [47] <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103124>.
- [48] WELLMANN, L. (2013): Verbreitung, Bestand und Gefährdungsursachen des Rotmilans *Milvus milvus* in Niedersachsen und Bremen 2008 - 2012. In: Niedersächsische Ornithologische Vereinigung e. V. (NOV): Vogelkundliche Berichte, Band 43, Heft 2 Dezember 2013, S. 209 ff.
- [49] NLWKN (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Rotmilan (*Milvus milvus*), Stand Juni 2009, Entwurf.
- [50] NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Nie-

dersachsen, Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Stand November 2011.

- [51]NLWKN (3/2009): Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Europa.
- [52]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Nordische Gänse und Schwäne, (Stand November 2011).
- [53]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer, (Stand November 2011).
- [54]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Limikolen des Binnenlandes, (Stand November 2011).
- [55]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Möwen und Seeschwalben, (Stand November 2011).